

Tom Kattenberg

Cybergrooming – eine Bestandsaufnahme und zwei Schlussfolgerungen

Eine zentrale Frage, der gar nicht mehr so jungen aber immer noch wenig beforschten digitalen Welt, soll hier im Lichte der Kriminologie und in Ansätzen beantwortet werden. Nämlich, ob Cyberkriminalität anderen Mustern folgt als klassische Kriminalität und sich der:die *klassische Täter:in* von dem:von der *Cyber-Täter:in* unterscheidet (Bliesener & Schemmel, 2023, S. 1). Es kristallisieren sich in der Analyse von Cybergrooming digitale Logiken heraus, z. B. dass die Online-Enthemmung im digitalen Raum besonders hoch ist und dass daraus neue Täter:innen- und Opfertypen entstehen. Digitale Delikte wie Cybergrooming – als Aufgabe einer digitalen Kriminologie – müssen neu eingeordnet, bewertet und analysiert werden, um z. B. die richtigen kriminalpräventiven Schlüsse daraus ziehen zu können. In diesem Übersichtsartikel zeigt sich anhand der ersten Schlussfolgerung, dass die Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum zwar erhöht werden muss, die zweite Schlussfolgerung macht zugleich deutlich, dass der Faktor Mensch, also die Personen, die das Internet nutzen, gestärkt werden muss – in diesem Falle mit digitaler Resilienz.

Schlagwörter: Cybergrooming, digitale Resilienz, Opfer, Prävention, Risikofaktoren, Täter

Cybergrooming - An Inventory and Two Conclusions

This paper answers a central question concerning the not-so-young but still under-researched digital world from the perspective of criminology, namely whether cybercrime follows different patterns than traditional crime and whether the traditional perpetrator differs from the cyber perpetrator (Bliesener & Schemmel, 2023, p. 1). To this end, the phenomenon of cybergrooming is analyzed and examined from various perspectives. It turns out that novel and digital phenomena are difficult to grasp criminologically, as they follow different logics and can give rise to new types of perpetrators and victims. Digital crimes – as the task of digital criminology – must be classified, evaluated and analyzed differently in order to arrive at the right crime prevention conclusions, for example. While the article's first conclusion shows that law enforcement in the digital space must be increased, the second conclusion also makes it clear that the human factor, i.e. the people who use the internet, must be strengthened – in this case through digital resilience.

Keywords: cybergrooming, digital resilience, perpetrator, prevention, risk factors, victim

1. Einleitung

Gesellschaftliche Verhältnisse ändern sich ständig, im Bereich der digitalisierten zwischenmenschlichen Interaktion und Kommunikation aber zum Teil derart rasant und nachhaltig, dass die Kriminologie Schwierigkeiten hat, diese in gebotener Schnelligkeit und Tiefe zu erfassen (Meier, 2023, S. 847). Das Ziel dieses Übersichtsartikels ist es, dem Phänomen Cybergrooming einer kriminologischen Analyse zu unterwerfen, in dem der Umfang (Hell- und Dunkelfeld) beleuchtet wird, verschiedene Perspektiven (Täter:innen- und Opferperspektive) betrachtet sowie Abläufe, Risiken und Folgen dargestellt werden. Anhand des Online Disinhibition Effects wird eine Argumentationslinie aufgezeigt, die die Online-Enthemmung im Internet erklärt – gleichwohl kann dies in positive als auch negative Richtungen geschehen. Weiterhin erfolgt ein Exkurs zur *Poly-Cyberviktimisierung*, da es wichtig ist, Cybergrooming nicht nur isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenwirken mit anderen Phänomenen wie (Cyber-) Bullying zu analysieren. Der Beitrag mündet in zwei Schlussfolgerungen: Die erste schließt sich einer juristischen Einordnung sowie einer Hell- und Dunkelfeldanalyse in Bezug auf Cybergrooming an und zeigt auf, warum es wichtig ist, die Entdeckungswahrscheinlichkeit im digitalen Raum zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird die digitale Polizeiarbeit sowie die Verantwortung der Betreiber von sozialen Medien betont. Im Anschluss folgen die Täter:innen- und Opferbetrachtungen, die im Kontext verschiedener Risikofaktoren gesetzt werden, um mithin die Folgen von Cybergrooming aufzuzeigen. Die Kontextualisierungen mit digitalen Interaktionsrisiken und dem Faktor Mensch bei der Entstehung von Cybergrooming führen zur zweiten Schlussfolgerung: der Förderung digitaler Resilienz. Es wird deutlich, dass digitale Resilienz sowohl vor digitalen Krisen als auch beim Eintritt und darüber hinaus notwendig ist, um Kinder und Jugendliche vor Cybergrooming zu schützen bzw. ihnen Hilfe anbieten können, wenn es zu Übergriffen gekommen ist.

2. Cybergrooming

Die Erforschung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen blickt auf eine lange Forschungstradition zurück, wobei Cybergrooming einen noch relativ neuen Teilgegenstand der Missbrauchsforschung darstellt (Wachs, 2017, S. 49), der in den letzten Jahren aber an Bedeutung gewonnen hat. Hervorzuheben bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik des digitalen Groomings in Deutschland ist Katzer (2007), die zwar noch nicht von Cybergrooming spricht, aber erste Versuche unternimmt, „[d]as Internet als Ort für sexuelle Viktimisierung“ (S. 118) greifbar zu machen. Weiterhin leisten Rüdiger (2020; 2021), hier speziell auch Cybergrooming in Online-Spielen, Wachs (2012; 2014, 2017; 2020; 2023), Bergmann und Baier (2016), Alexiou (2018), Stoiber (2020) und die Längsschnittstudie der Landesanstalt für Medien aus NRW (2024) wichtige Beiträge bei der Erforschung von Cybergrooming in Deutschland. Darüber hinaus ist Döring (2008; 2011; 2017; 2019) zu nennen, die seit Jahren über Sexualität im Internet forscht. Internationale Forschungen zum Thema sexualisierte Gewalt mit Medieneinsatz und Cybergrooming sind weiter vorangeschritten als in Deutschland, jedoch unterscheiden sich die rechtlichen Situationen in Vorreiterstaaten (USA, angelsächsische, baltische, skandinavische Länder) teils erheblich, so dass die Ergebnisse in Bezug auf die Bereiche Prävention und Intervention schwer vergleichbar sind (Vobbe, 2018, S. 308). Im Folgenden wird auf deutsche und internationale Forschung rekuriert, da

Cybergrooming keine Ländergrenzen kennt und somit größtmögliche Erkenntnisse gewonnen werden sollen.

2.1 Definitive Einführung

Das Wort Cybergrooming leitet sich aus dem Englischen „cyber“ (künstlich) und „to groom“ (pflegen, streicheln, vorbereiten) ab. Cybergrooming ist dabei ein analoges Phänomen im digitalen Gewand. Zuerst soll analoges Grooming – im Folgenden nur Grooming – expliziert werden. Grooming kann als ein Prozess verstanden werden, „in dem eine volljährige Person Bemühungen unternimmt, um eine minderjährige Person und deren soziales Umfeld (beispielsweise Eltern, Geschwister, Freunde) mittels Täuschung und Manipulation für einen sexuellen Missbrauch auszuwählen und vorzubereiten“ (Wachs, 2014, S. 4, Herv. i. O.). Alexiou (2018, S. 35) beschreibt Grooming als einen Vorgang, bei dem das Opfer schrittweise auf einen möglichen Missbrauch vorbereitet wird, wobei im Wesentlichen die Vertrauensgewinnung des Opfers im Vordergrund steht. Grooming ist vielfältig in seiner Erscheinungsweise und die Täter:innen nutzen unterschiedliche Strategien, um an ihr Ziel zu gelangen. In der Anfangsphase des Groomings ist für das Kind/den/die Jugendliche:n selbst kaum ein Unterschied zu einer normalen Interaktion mit einer erwachsenen Person zu erkennen (Stelzmann et al., 2020, S. 476). Das Ziel des Täters bzw. der Täterin ist es, die aktive Weigerung oder den passiven Widerstand des Opfers zu brechen und das Kind zur Duldung der Missbrauchshandlungen zu bringen (Alexiou, 2018, S. 35/38). Der Missbrauch ist dabei kein plötzlich eintretendes Ereignis, sondern vielmehr als ein Ergebnis langer und intensiver Manipulationen durch den Täter bzw. die Täterin zu verstehen (Alexiou, 2018, S. 35). Grooming kann sowohl intra- als auch extrafamiliär stattfinden, wobei intrafamiliäre Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs die Mehrheit aller Fälle ausmachen (McAlinden, 2012, S. 28, zitiert nach Alexiou, 2018, S. 46). Hier wird ein zentraler Unterschied zum Cybergrooming deutlich: Das Internet ermöglicht eine größere, unmittelbare und zeitlich uneingeschränkte Erreichbarkeit der Opfer, sodass die Täter:innen im Vergleich zur Offline-Form des Groomings nicht oder weniger darauf angewiesen sind, auch das soziale Umfeld des Opfers in ihren Grooming-Anstrengungen miteinzubeziehen (Müller-Johnson, 2018, S. 64). Es findet folglich eine Verlagerung zum extrafamiliären Missbrauch statt, wobei das nicht heißt, dass ein:e Cybergroomer:in¹ das soziale Umfeld des Opfers gänzlich außer Acht lässt.² Infolgedessen ist der Modus Operandi beim Cybergrooming darauf ausgelegt, dass der:die Täter:in sein Opfer häufig fragt, ob es alleine ist und ob niemand auf das Smartphone schaut. Mit der zunehmenden Verbreitung des Internets, insbesondere durch die hohe Interaktivität und Konnektivität, welche durch soziale Medien ermöglicht werden, ist so eine neue Form des Groomings entstanden: das Cybergrooming. Die gezielten Auswahl-, Anbahnungs- und Manipulationsstrategien werden sodann in den digitalen Raum verlagert (Wachs, 2014, S. 4). Problematisch in Bezug auf Cybergrooming ist, dass es keine einheitliche Definition gibt (Wachs, 2017; Alexiou, 2018; Rüdiger, 2020). Wachs (2017, S. 49) stellt fest,

¹ In der englischsprachigen Literatur wird auch der Begriff „Online-Predator“ verwendet. Sexualdelinquente sind in dieser Vorstellung also „Online-Raubtiere“.

² Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass ein:e analoge:r Groomer:in die sozialen Medien als Unterstützung für sein:ihr Vorhaben des Missbrauchs einsetzt. Das würde bedeuten, dass z. B. ein:e Bekannte:r/Nachbar:in bereits Kontakt zum Kind hat, diesen durch soziale Medien ausbaut und es so zu einer Vermischung von Grooming und Cybergrooming kommt. Erste Untersuchungen zu dieser Konstellation von Stelzmann et al. (2020, S. 479 f.).

dass einige Forscher:innen zur Begriffsbestimmung von Cybergrooming auf etablierte Definitionen von traditionellem Grooming zurückgreifen und andere Autor:innen hingegen spezifischere Cybergrooming-Definitionen anwenden und so den digitalen Aspekt hervorheben. Trotz vieler Parallelen zwischen analogem Grooming und Cybergrooming sind auch einige Unterschiede auszumachen, die vor allen Dingen auf die digitalen Strukturen zurückzuführen sind. Es ist in sozialen Medien nicht nur möglich, eine Vielzahl an potenziellen Opfern zu kontaktieren, darüber hinaus kann auch die Täter:innen-Identität beliebig oft geändert werden (Alexiou, 2018, S. 91). Das führt zu einer Online-Enthemmung (siehe Abschnitt 4), wodurch Cybergrooming eine andere Quantität und Qualität als Grooming erreicht. Das Ziel der Täter:innen besteht nicht immer darin, das Opfer offline zu treffen und sexuell zu missbrauchen; für einige Täter:innen ist bereits die sexuelle Online-Viktimisierung das Ziel des Cybergroomings (Bergmann & Baier, 2016, S. 173). Ähnlich konstatiert Rüdiger (2020, S. 35), dass sich das Verständnis von Cybergrooming in den letzten 20 Jahren verändert hat und sich „von der reinen digitalen Anbahnung eines physischen Treffens mit entsprechenden Missbrauchshandlungen wegentwickelt hin zu einer generellen sexuellen Viktimisierung von Kindern über digitale Medien“.

Cybergrooming ist ein vielschichtiges Phänomen, das unterschiedliche Strategien der Täter:innen und Verhaltensweisen der Opfer umfassen kann. Darunter können z. B. verbale und schriftliche anzügliche Äußerungen, sexualisierte Bemerkungen und Andeutungen, das Versenden und Austauschen von pornografischem Bild-, Text- oder Videomaterial, Schmeicheleien und Bestechungen oder das Auffordern und Durchführen von sexuellen Handlungen fallen (Wachs, 2017, S. 50 f.). Cybergrooming wird in diesem Beitrag als das onlinebasierte Einwirken auf Minderjährige mit dem Ziel des sexuellen online und/oder offline Missbrauchs definiert, wobei oftmals eine manipulative Beziehung mit wiederholtem Kontakt zwischen Opfer und Täter:in besteht (Kattenberg, 2022, S. 82). Diese Definition umfasst verschiedene Täter:innentypen – vom Intimitätstäter bzw. Intimitätstäterin hin zum/zur hypersexualisierten Täter bzw. Täterin (Rüdiger, 2020, S. 44 ff.) – die unter Abschnitt 5 noch näher beschrieben werden. Cybergrooming steht gem. §§ 176b i. V. m. 176a StGB unter Strafe, erfasst werden hier lediglich Kinder unter 14 Jahre. In der Definition wird explizit auf Minderjährige abgestellt, weil keine Gründe ersichtlich sind, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher weniger schutzbedürftig ist als das von Kindern (Alexiou, 2018, S. 280). Dabei geht es nicht um eine strafrechtsdogmatische Auslegung und Erweiterung der Altersstufe auf Jugendliche im Strafgesetzbuch. Jugendliche werden in der Definition erfasst, weil es aus kriminologischer und kriminalpräventiver Sicht zielführend ist, sich von rechtsdogmatischen Auslegungen zu lösen und somit eine höhere Sensibilisierung für Cybergrooming sowie sexuellen Missbrauch zu schaffen. Eine rechtliche Einordnung ist dennoch gewinnbringend und liefert wichtige Erkenntnisse.

2.2 Rechtliche Einordnung

Dass Kinder besonders schutzbedürftig sind und vor Verbrechen geschützt werden müssen, ist unbestritten. Im Allgemeinen ist das Sexualstrafrecht durch ein hyperaktives gesetzgeberisches Treiben gekennzeichnet (Klimke/Lautmann 2016, S. 236). Wie sich dies auf die Normgenese in Bezug auf Cybergrooming darstellt, soll anhand eines kurzen historischen Abrisses beschrieben werden, der die wichtigsten juristischen Meilensteine darlegt. 2004 wurde der

§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB eingeführt, der die digitale Missbrauchsanbahnung unter Strafe stellt. Dieser Paragraph beinhaltet, dass sich Personen strafbar machen, wenn sie mittels Schriften Einfluss auf ein Kind ausüben, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, unabhängig davon, ob die Schriften einen sexualbezogenen Inhalt haben (Fischer, 2020, S. 1203). Eine Reform im Jahr 2015, ausgelöst durch die „Edathy-Affäre“, führte zwei wesentliche Neuerungen ein: Die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie wurden als taugliche Tatmittel aufgenommen. Damit sollte eine Lücke geschlossen werden, die der zuvor verwendete Begriff „durch Schriften einwirken“ offenbarte, weil auf einem Bildschirm angezeigte elektronische Daten keine Schriften sind, da ihnen die dauerhafte Verkörperung der Schriftzeichen fehlt, deren Existenz lediglich von der Stromversorgung abhängt und die jederzeit spurlos verändert werden können (Stoiber, 2020, S. 168/171). Zudem wurde eine neue Intention des Täters/ der Täterin eingeführt: Demzufolge machte sich ein:e Täter:in strafbar, „wenn er davon ausgeht, dass sein Einwirken auf das Kind dazu führen kann, dass es kinderpornografische Schriften herstellt, oder dass er es unternimmt, sich diese zu verschaffen“ (Rüdiger, 2020, S. 286). Dadurch sollten insbesondere Fälle erfasst werden, in denen es dem Täter bzw. der Täterin gerade nicht um ein realweltliches Treffen mit Missbrauch in körperlicher und räumliche Nähe gehe, sondern in denen er oder sie beabsichtigt, durch sein oder ihr Einwirken auf das Kind an selbstgemachte pornografische Bilder und Videos zu gelangen (Rüdiger, 2020, S. 286 f.). Diese Fälle gewinnen an Bedeutung, aufgrund dessen dass 96 % der gesichteten kinderpornografischen Schriften im Kinderzimmer des Opfers entstanden (IWF, 2018, S. 3). Die Studie gibt keinen Aufschluss darüber, ob die Täter:innen mit im Kinderzimmer des Opfers waren, aber es ist nicht völlig abwegig, dass das Kind in der Mehrzahl der Fälle alleine im Kinderzimmer ist und die Täter:innen vom Opfer verlangen, pornografische Bilder/Videos zu schicken. Die Diskussion um die Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming fand ihren Höhepunkt im Jahr 2020 mit dem Inkrafttreten des „Siebenundfünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches“. Diese Neuregelung ermöglicht es verdeckten Ermittlern, Schein-Identitäten von Kindern zu nutzen, um Täter:innen zu überführen (Schneider, 2020, S. 138). Im Jahr 2021 gab es erneut eine gesetzliche Novellierung des Sexualstrafrechts: Die bislang einschlägigen Cybergrooming-Straftatbestände §§ 176 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Nr. 4 StGB werden fortan durch die §§ 176b i. V. m. 176a StGB ersetzt. Die wesentlichen Neuerungen waren, dass der Gesetzgeber fortan auf ein Einwirken „mit Inhalten“ abstellt, um Strafbarkeitslücken wegen den sich neu entwickelnden virtuellen Kommunikationsformen zu schließen (Huerkamp, 2021, S. 7) sowie, dass sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB fortan nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft wird und somit künftig immer ein Verbrechen ist (Kattenberg, 2022, S. 82). Trotz rechtlicher Entwicklungen und Anpassungen bleiben Herausforderungen bestehen. Die folgende Analyse von Studien und Statistiken ist entscheidend, um die kriminologische Relevanz des Phänomens Cybergrooming angemessen zu bewerten.

3. Verbreitung

3.1 Studienlage und Poly-Cyberviktimsierung

In Bezug auf die Erfahrung von Cybergrooming geben in einer nicht-repräsentativen Studie von Bergmann und Baier (2016) 12,5 % aller Jugendlichen an – befragt wurden 1 729 Schüler und Schülerinnen der neunten Jahrgangsstufe in NRW, jeweils im Klassenverband –, dass sie

eine Anfrage nach sexuellem Material erhalten haben. 14 % der Befragten geben an, dass in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal jemand vorgetäuscht hat, verliebt in sie zu sein. Die in der Schweiz erhobene repräsentative JAMES-Studie (2018, S. 55) befragt zwölf bis 19-Jährige Schüler und Schülerinnen ebenfalls schriftlich in einer Schulstunde und kommt zu dem Ergebnis, dass Cybergrooming insgesamt von 2014 bis 2018 zugenommen hat (2014: 19 %; 2016: 25 %; 2018: 30 %). In einer österreichischen Onlinebefragung mit der Zielgruppe elf bis 18-Jährige wurden 400 Personen befragt, wobei 28 % angeben, mit dem Begriff Cybergrooming vertraut zu sein (Kohout et al., 2018, S. 30). Weiterhin geben 10 % an, schon einmal Erfahrung mit Cybergrooming gemacht zu haben, 13 % kennen jemanden persönlich, der Cybergrooming-Erfahrungen gemacht hat und 20 % haben lediglich davon gehört, dass jemand in ihrem Alter *ge-cybergroomed* wurde (Kohout et al., 2018, S. 30 f.). In einer Längsschnittstudie zum Thema Cybergrooming mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche von acht bis 17 Jahren, die von der Landesanstalt für Medien NRW (2024) seit 2021 jährlich mittels einer Online-Befragung durchgeführt wird, geben 43 % der Befragten an, dass sie den Begriff Cybergrooming schon einmal *gehört* oder *gelesen* haben (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 6). Weiterhin werden diverse Arten von Cybergrooming unterschieden: Das Spektrum reicht von der „Aufforderung zum Senden freizügiger Bilder“ über „Verabredungen im realen Leben zum Fotoshooting“ hin zu „Drohungen im Internet“ (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 7 ff.). Auf die Frage, „Hast du im Internet schon mal eine Person kennen gelernt, die schon erwachsen ist und die sich im richtigen Leben mit dir verabreden wollte?“, antworteten 16 % mit „Ja“ (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 7). Auf die Frage „Hast du im Internet schon mal eine Person kennen gelernt, die schon erwachsen ist? Und hat dich diese Person aufgefordert, dich auszuziehen und die Webcam oder die Kamera deines Smartphones anzuschalten?“, antworteten 10 % mit „Ja“ (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 9). Eine letzte Frage soll exemplarisch aus der Studie dargestellt werden: „Hast du im Internet schon mal eine Person kennen gelernt, die schon erwachsen ist? Und hat dir diese Person mit etwas gedroht (zum Beispiel Bilder von dir im Internet veröffentlichen), wenn du nicht das tust, was diese Bekanntschaft aus dem Internet von dir wollte (zum Beispiel sich mit dir treffen)?“ – hier antworteten 7 % mit „Ja“ (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 12). In den Befragungswellen von 2021 bis 2024 gibt es kleine Schwankungen, aber keine signifikanten Unterschiede im Antwortverhalten. Weiterhin steigen die Prozentangaben mit höherem Alter an, da die Onlinezeit sowie Schreib- und Lesefähigkeiten zunehmen. Im Jahr 2024 geben insgesamt 25 % der Kinder und Jugendlichen an, dass sie mindestens einmal von einer Art von Cybergrooming betroffen waren („Aufforderung zum Senden freizügiger Bilder“, „Verabredung über das Internet“ usw.) (Landesanstalt für Medien NRW, 2024, S. 14).

Studien, die die Täter:innenperspektive beleuchten, gibt es wenige. Eine Onlinestudie mit 2 828 erwachsenen Internetautentnutzer:innen aus Deutschland, Schweden und Finnland hat ergeben, dass 4,5 % der Befragten angeben, Jugendliche online belästigt zu haben und 1 % gaben an, Kinder online belästigt zu haben (Schulz et al., 2016, S. 173). Ein beträchtlicher Teil der Täter:innen in der vorliegenden Stichprobe gab an, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums mehrere Minderjährige umworben zu haben (Schulz et al., 2016, S. 178). Auf diesen hypersexualisierten Täter:innentyp wird unter Abschnitt 5.1.3 eingegangen.

Die isolierte Betrachtung des Phänomens Cybergrooming führt zu Forschungsdesideraten, weshalb nunmehr ein kleiner Exkurs zur *Poly-Cyberviktimsierung* unternommen wird. Die *Poly-Cyberviktimsierung (Mehrfachbetroffenheit)* beschreibt einen wichtigen Aspekt, der in der Forschung oft nicht betrachtet wird, der aber wichtig ist, um die Entstehungsdynamiken

von Cybergrooming besser zu verstehen. Ist ein Opfer z. B. sowohl von Cybergrooming als auch von Cyberbullying betroffen, spricht man von *Poly-Cyberviktimsierung*. Die meisten Studien zu Cyberviktimsierung fokussieren jedoch ausschließlich einzelne Cyberphänomene, weshalb *Poly-Cyberviktimsierung* noch wenig untersucht ist, wobei erste empirische Befunde darauf hindeuten, dass *Poly-Cyberviktimsierung* ein Phänomen darstellt, dessen wissenschaftliche Analyse ausgebaut werden sollte (Wachs, 2017, S. 75). Katzer (2007, S. 108) hat diese Verbindung schon früh erkannt und festgestellt, dass die „sexuelle Viktimisierung in Internet-Chatrooms durchaus mit anderen Viktimisierungen in einem Zusammenhang (z. B. Chatbullying) [steht]“. Diese Annahme von *Poly-Viktimsierungen* kann auf Befunden von Bergmann und Baier (2016, S. 172 ff.) gestützt werden. Es konnte ein Zusammenhang von Bullying-Erfahrungen in der Schule und Cybergrooming festgestellt werden. Ein möglicher Grund dafür ist, dass Bullying-Opfer häufiger auf der Suche nach Kontakten und Freundschaften im Internet sind, da sie diese in der Schule nicht finden. Diese Suche erhöht das Risiko auf Anbahnungsversuche von Cybergroomer:innen einzugehen, die von Schmeicheleien und Komplimenten geprägt sind. Weiterhin können die Übergriffe in der Schule Auswirkungen auf die Persönlichkeit haben, beispielsweise kann sich das Selbstwertgefühl der betroffenen Schüler:innen reduzieren. Ein geringer Selbstwert manifestiert sich dann auch in der Online-Kommunikation in sozialen Medien. Motivierte Täter:innen können diese Kinder/Jugendlichen als geeignete und schlecht geschützte Ziele erkennen und sie dann manipulieren. Es erscheint folglich wichtig, Cybergrooming nicht als isoliertes Phänomen zu betrachten, sondern andere offline und online Phänomene wie (Cyber-)Bullying mit in die Betrachtung einzubeziehen, um bessere und weitreichendere Präventionsansätze zu entwickeln und so einer *Poly-(Cyber-)Viktimsierung* entgegenwirken zu können.

Insgesamt ist die Vergleichbarkeit verschiedener Studien schwierig, weil zum einen unterschiedliche Definitionen und zum anderen unterschiedliche Messinstrumente zur Erfassung von Cybergrooming genutzt wurden. Dennoch deutet die Studienlage eindeutig darauf hin, dass Cybergrooming kein rein mediales oder rechtliches Problem darstellt und eine tiefgehende kriminologische Betrachtung wichtig ist. Aufgrund des Zuwachses an Bedeutung von Cyberkriminalität im Allgemeinen und Cybergrooming im Besonderen, wird die Notwendigkeit unterstrichen, sich diesen cyberkriminellen Ausdrucksformen stärker zu widmen (Rettenberger & Leuschner, 2020, S. 242).

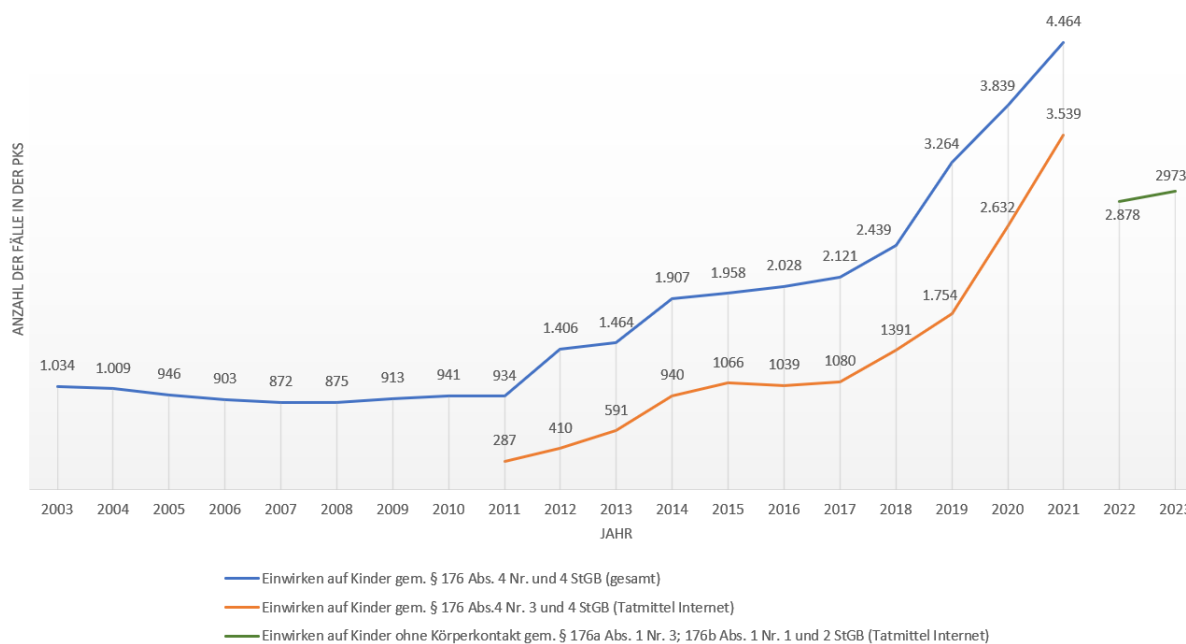
3.2 Die Polizeiliche Kriminalstatistik

Eine weitere Möglichkeit, um Anhaltspunkte zur Verbreitung von Cybergrooming zu erlangen, sind offizielle Kriminalstatistiken. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bildet das Registrierungsverhalten der Polizei ab und nicht die Wirklichkeit des kriminellen Geschehens. Im folgenden Abschnitt werden die registrierten Fälle von 2011 bis 2021 in Bezug auf das *Tatmittel Internet* dargestellt. Aufgrund der Gesetzesnovellierung im Jahr 2021 ist keine Vergleichbarkeit mit den Daten der PKS aus den Jahren 2022 und 2023 möglich, da sich nunmehr zahlreiche neue *Schlüssel/Katalogwerte* in der PKS befinden. In den Jahren 2022 und 2023 sinken die Fälle aufgrund dessen. Wesentlich Kernpunkte sollen trotzdem dargestellt werden, insbesondere bis zum Jahr 2021.

3.3 § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in der PKS

Erst ab dem Jahr 2011 publiziert das BKA die Grundtabelle To5 (Straftaten mit Tatmittel „Internet“). Hiermit ist es möglich, zwischen den Gesamtzahlen zu dem Delikt § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB, wozu offline und online Delikte gezählt werden, und den Straftaten, die mit dem *Tatmittel Internet* begangen werden, zu differenzieren. Es ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 1. Zeigt die Entwicklung der registrierten Fälle gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB in der PKS im Zeitraum 2003 bis 2021 und die Fallzahlen für 2022 und 2023 gem. §§ 176a Abs. Nr. 3 und 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB



Quelle: BKA (2024b, 2024a), eigene Darstellung

In der Abbildung 1 wird zum einen die Gesamtanzahl der Fälle gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB dargestellt und zum anderen die Fälle, die mit dem *Tatmittel Internet* (ab dem Jahr 2011) begangen worden sind.

Darüber hinaus werden die PKS Fälle für die neugeschaffenen §§ 176a Abs. 1 Nr. 3 und 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB dargestellt, die den „alten“ Cybergrooming-Paragraph (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB) im Jahr 2022 abgelöst haben. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen bis 2021 und für die Jahre 2022/2023 ist wie erwähnt aufgrund der Gesetzesänderung nicht möglich. Dennoch ist auch im Jahr 2023 wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zu 2022 zu verzeichnen. Um einen längeren Vergleichszeitraum zu analysieren, wird im Folgenden auf den „alten“ Cybergrooming-Paragraph rekurriert.

Der bis 2021 „gültige“ Cybergrooming-Paragraph (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB) wurde, wie bereits erwähnt, erst im Jahr 2004 eingeführt. In der PKS werden beide Delikte – § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB – unter dem Tatschlüssel 131400 zusammengefasst. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde das Jahr 2003 in die Abbildung mit aufgenommen, um eventuelle Trends aufzeigen zu können. Im Jahr 2003 wurden durch das BKA (2024a) insgesamt 1 034 Fälle und im Jahr 2004 lediglich 1 009 Fälle erfasst. Der neu eingeführte „Cybergrooming-Paragraph“ hatte vorerst keinen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtzahlen. Bis zum Jahr 2007

erreichte die Deliktsrate einen Tiefstand von 872 Fällen. In den folgenden vier Jahren kam es zu einer Stagnation der Werte um die 900 Fälle pro Jahr. Von 2011 bis 2021 ist ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen (2011: 934 Fälle; 2021: 4 464 Fälle). Das ergibt einen prozentualen Anstieg von circa 378 %. Die Zahlen der Grundtabelle T05 (Tatmittel „Internet“) steigen von 287 Fällen im Jahr 2011 auf 3 539 Fälle im Jahr 2021 (BKA, 2024a). Das ist ein prozentualer Anstieg von 1131 %. Insgesamt können diese Entwicklungen von 2011 bis 2021 mehrere Ursachen haben: Erstens könnte es auf das erhöhte Problembewusstsein in der Bevölkerung und bei den Polizeikräften zurückzuführen sein. Durch Schulungen und Fortbildungen der Beamt:innen kommt es zur Sensibilisierung von Cybercrimedelikten sowie zur Zunahme der Kontrolltätigkeit im digitalen Raum. Ebenso ist denkbar, dass durch die mediale Berichterstattung über Cybergrooming die Anzeigewahrscheinlichkeit in der Bevölkerung für das Delikt zugenommen hat. Zweitens haben die Etablierungen des Smartphones, des mobilen Internets und die stetig steigende Nutzungsdauer sozialer Medien immensen Einfluss auf die Deliktsentwicklung. Denn je höher die Nutzer:innenzahlen und die Nutzungsdauer von sozialen Medien durch Minderjährige sind, desto wahrscheinlicher ist es, dort auch Opfer von Cybergrooming zu werden. Aus der Grundtabelle T05, die das *Tatmittel Internet* erfasst, lassen sich zu den obigen Ausführungen folgende Punkte ergänzen (BKA, 2024b): Im Jahr 2021 gab es 3 539 begangene Fälle mit dem *Tatmittel Internet*, wovon 2 291 Fälle (84,5 %) aufgeklärt wurden. Von den Tatverdächtigen (TV) waren 2 215 männlich und 136 weiblich (2011: 287 Fälle mit dem *Tatmittel Internet*, 218 Fälle (76 %) aufgeklärt; TV: männl. 152, weibl. 7). Diese Ergebnisse fügen sich in die Gesamtbetrachtung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB ein, wo Frauen bei den TV ebenfalls signifikant unterrepräsentiert sind. Interessant ist die Altersstruktur der TV für das Gesamtdelikt gem. § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB, da mehr als die Hälfte unter 21 Jahre alt ist (54,9 %) und davon 16,6 % der TV Kinder sind. Offenbar handelt es sich um ein Delikt, bei dem sowohl die TV als auch potenzielle Opfer zu einem Großteil aus einer vergleichbaren Altersgruppe stammen. Dazu passt auch die Erkenntnis aus den PKS-Daten, dass die Beteiligten vor der Tat oftmals in einer sozialen Beziehung stehen (34,7 %). Ein erheblicher Teil der Verdachtsfälle werden vermutlich von in etwa Gleichaltrigen oder geringfügig älteren Bekannten der mutmaßlichen Opfer begangen, wobei nicht unterschlagen werden darf, dass die größte Opfergruppe vor der Tat keine Beziehung zu dem jeweiligen TV hatte (43,1 %). Diese Gruppe könnte tatsächlich Opfer einer Handlung geworden sein, die der Gesetzgeber im Jahr 2004 vor den Augen hatte, als er § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB eingeführt hat (Stoiber, 2020, S. 53). Aus dieser Erkenntnis heraus, dass nicht wenige TV unter 21 Jahre und nicht selten sozialen Beziehungen bestehen, stellt sich die Frage, ob viele dieser Taten, die in der PKS erfasst werden, bereits kriminelles Unrecht oder pubertäres Grenzverhalten darstellen, soweit es sich bei den potenziellen Opfern um „ältere“ Kinder ab ca. 11 Jahre handelt (Stoiber, 2020, S. 53). Insgesamt zeigt sich, dass die Fälle in Bezug auf § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB in der polizeilichen Kriminalstatistik stark zugenommen haben. In Bezug auf die neugeschaffenen §§ 176a Abs. Nr. 3 und 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB wird erst eine Analyse über einen längeren Zeitraum zeigen, ob sich die Entwicklungen und Trends fortsetzen.

3.4 Limitationen der PKS und das Dunkelfeld

Das Dunkelfeld scheint bei Cybergrooming im Speziellen und bei Computerkriminalität im Allgemeinen besonders hoch zu sein. In einer Untersuchung zum Dunkelfeld in Mecklenburg-

Vorpommern (LKA M-V, 2017, S. 78 f.) wurden 6 258 Fälle von Computerkriminalität angeführt, von denen lediglich 46 zur Anzeige gebracht wurden – die Untersuchung bezieht sich auf Cybercrime im engeren Sinne, also Straften, bei denen Angriffe auf Daten oder Computersysteme erfolgten. Der Deliktsbereich der Computerkriminalität im engeren Sinne hat somit eine Dunkelfeldquote von 99,3 %. Als Hauptgründe für eine Nichtanzeige wurden „Tat nicht schwerwiegend“ und „geringe Klärungsaussichten“ angegeben. Weiterhin wissen 12 bis 15,8 % der Befragten gar nicht, dass sie potenzielles Opfer einer Straftat waren. Bei dieser Art der Computerkriminalität handelt es sich zumeist um Angriffe auf Computer, Laptop oder Smartphone mittels *Phishing* oder Schadsoftware, aber dennoch wird deutlich, dass das Dunkelfeld in diesem Phänomenbereich extrem hoch ist. Es ist beobachtbar, dass Opfer generell die Tendenz haben, nur im Fall relativ schwerer Verbrechen die Polizei einzuschalten (Lamnek & Vogl, 2017, S. 250), wozu Computerkriminalität und Cybergrooming aufgrund der fehlenden Unrechtskultur im Internet nicht zu rechnen sind. Auch die Normendurchsetzung im Internet durch die Polizei gestaltet sich schwierig, da eine einheitliche Strategie in Bezug auf digitale Polizeiarbeit fehlt und sich so der Duktus vom *rechtsdurchsetzungsfreien* digitalen Raum manifestiert hat. Ferner können anhand der „Hellfeld“-Daten aus der PKS keine Schlüsse auf das Dunkelfeld von Cybergrooming gezogen werden, da die Struktur der registrierten Kriminalität nicht derjenigen im Dunkelfeld entspricht: „Ein solches ‚Gesetz der konstanten Verhältnisse‘ ist statistisch nicht beweisbar und rein spekulativ“ (Kunz & Singelstein, 2016, S. 208). Bei aller Kritik und Limitationen der PKS, dass sie letztlich *nur* eine Kriminalitätskontrollstatistik bzw. ein Tätigkeitsnachweis der Polizei ist, liefert sie bereits über einen langen Zeitraum Längsschnittdaten, die allemal einer Analyse bedürfen. Das tatsächliche, vollumfängliche Kriminalitätsgeschehen ist jedoch nicht anhand der PKS und/oder den besten Dunkelfeldstudien feststellbar. Sie lassen lediglich fragmentarische Aussagen über Kriminalität zu und es ist, ganz im Sinne von Popitz (1968), vielleicht auch gar nicht unbedingt notwendig, das wirkliche Ausmaß von Normabweichungen zu kennen.³

Das Phänomen Cybergrooming ändert sich ständig, z. B. durch Ent- und Neukriminalisierung, durch das Schaffen neuer Gesetzesparagrafen oder neue Strategien der Täter:innen und Möglichkeiten im digitalen Raum. Anhand der vorliegenden (polizeilichen) Daten und Studien ist es wichtig, angeregte Debatten und wissenschaftliche Diskurse zur Missbrauchsanbahnung an Kinder und Jugendlichen in sozialen Medien entstehen zu lassen. Diesen Zweck können die PKS und die vorgestellten Studien durchaus evozieren, wobei wichtig ist, dass eine Überbetonung und Fehlinterpretation der Daten vermieden wird und dass kriminologisch, kriminalpolitisch und gesamtgesellschaftlich substanziell diskutiert wird. Die gewonnenen Erkenntnisse führen zur ersten Schlussfolgerung in Bezug auf Cybergrooming.

4. Erste Schlussfolgerung: Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen

In Folge der bisherigen Betrachtungen zu Cybergrooming, der rechtlichen Einordnung sowie der Analyse der Studienergebnisse und den PKS-Zahlen, ergibt sich die Erkenntnis, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Straften im digitalen Raum erhöht werden muss. Das

³ Leider ist nicht nur die PKS, sondern auch diese Arbeit limitiert. Eine Betrachtung von Cybergrooming und Internetkriminalität im Sinne der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ von Popitz (1968) wäre sicherlich gewinnbringend und erforschenswert.

Dunkelfeld ist immens und die Täter:innen spüren kaum Strafverfolgungsdruck. Der digitale Raum ist kein rechtsfreier, aber ein nahezu *rechtsdurchsetzungsfreier* Raum. Hinzu kommt eine Online-Enthemmung, die Suler (2004) mit dem Online Disinhibition Effect erklärt. Er beschreibt sie wie folgt: „EVERYDAY USERS on the Internet—as well as clinicians and researchers—have noted how people say and do things in cyberspace that they wouldn’t ordinarily say and do in the face-to-face world. They loosen up, feel less restrained, and express themselves more openly” (Suler, 2004, S. 321, Herv. i. O.). Es gibt benigne und toxische Entthemmungen – diese können also in positive als auch negative Richtungen wirken. Zum einen kann es „gutartige“ Online-Enthemmungen geben, da es einigen Menschen leichter fällt über Gefühle, Ängste, Wünsche und Emotionen zu schreiben (Suler, 2004, S. 321). So ist zu konstatieren, dass „die meisten Erfahrungen, die Minderjährige online machen, positiv sind“ (vertiefend dazu: Wachs, 2017; zitiert nach: Wachs & Bock, 2023, S. 121). Zum anderen ist Folgendes beobachtbar: „We witness rude language, harsh criticism, anger, hatred, even threats. Or people visit the dark underworld of the internet—places of pornography, crime, and violence—territory they would never explore in the real world. We may call this *toxic disinhibition*“ (Suler, 2004, S. 321, Herv. i. O.). Suler (2004) nennt sechs Faktoren, die zur Online-Enthemmung führen, wobei der wichtigste Grund die „dissoziative Anonymität“ ist. Durch diese Anonymität ist es dem:der User:in möglich, Aussagen und Handlungen unter dem Deckmantel der Anonymität zu tätigen und sich auch von den realweltlichen Moralvorstellungen loszulösen (Kattenberg, 2023, S. 169). Die fehlende Rechtsdurchsetzungskraft und die Online-Enthemmung führen zu den niedrigen PKS-Zahlen und den hohen Dunkelfeldzahlen in Bezug auf Cybergrooming. Ebenso können die Betroffenen auf eine Anzeige verzichten, weil ihnen subjektiv die Taten als bagatellhaft und nicht anzeigewürdig erscheinen.

Ein digitaler Raum, der einerseits anonyme Entthemmungen so einfach macht, in dem jederzeit unkompliziert (Fake-)Accounts angelegt und zahlreiche Profile von Minderjährigen kontaktiert werden können und andererseits der Strafverfolgungsdruck derart gering ist, evokiert geradezu, dass insbesondere soziale Medien zu kriminogenen Orten werden (Kattenberg, 2023). Die Entdeckungswahrscheinlichkeiten von Cybergrooming im Besonderen und digitalen Straftaten im Allgemeinen kann nur erhöht werden, wenn sich die digitale Polizeiarbeit der Interaktionsrealität der Menschen anpasst und sie anfängt, den digitalen Raum zu polizieren. Es bedarf IT-Spezialist:innen, die über das notwendige Know-How verfügen, um digitale Ermittlungsstrukturen zu erkennen, Spuren zu sichern und Beschuldigte zu identifizieren. So hat Baden-Württemberg aufgrund dessen eine Sonderlaufbahn für Cyberkriminalist:innen geschaffen (Polizei Baden-Württemberg, o. J.) und die Polizei Hessen bietet seit September 2021 ein kriminalpolizeiliches Studium mit Schwerpunkt „Cyberkriminalistik“ an (Polizei Hessen, o. J.). Schleswig-Holstein ist dabei eine „Cyberhundertschaft“ aufzubauen, um den digitalen Raum besser zu besetzen (Schleswig-Holsteinischer Landtag, 2023). Dies sind erste wichtige Schritte, um eine digitale Polizeiarbeit vorzubringen.

Fernerhin ist die Betreiberverantwortlichkeit insbesondere von sozialen Medien zu betonen, da die Verantwortung von Providern oder Inhabern von Zugangspunkten zu hinterfragen und neu zu definieren sein wird, weil auf diese Weise Verbesserungen in Bezug auf digitale Ermittlungen herbeigeführt werden, die in einer internationalen agierenden Cyberkriminalität notwendig sind (Baumgartner, 2023, S. 641). Es bedarf also gesetzlichen Grundlagen und eines polizeilichen Willens, damit sie ihrem Anspruch der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nachkommen kann und überdies müssen die Betreiber bei den Ermittlungen in die Pflicht ge-

nommen werden können, wenn es in einem Verfahren notwendig ist. Mithin bedarf es Cyber-spezialist:innen bei der Polizei und eine angepasste Aus- und Fortbildung für „normale“ Polizist:innen, um auch ihnen basales Grundlagenwissen über Cyberkriminalität, wie z. B. über Cybergrooming, zu vermitteln. Die genannten Punkten sind nur ein kleiner Baustein, denn zahlreiche problematische Faktoren machen eine operative Lösung der Thematik Cybercrime immer unwahrscheinlicher, weshalb in Zukunft ein spezielles Augenmerk auf präventive Maßnahmen gerichtet werden sollte (Baumgartner, 2023, S. 642). Ebendeshalb werden diese in der zweiten Schlussfolgerung erläutert. Um diese präventive Perspektive zu erschließen, werden im Folgenden die Täter:innen- und Opferseiten dargestellt.

5. Täter:innenbetrachtung

Wie bereits anhand der Analyse der Altersstruktur mittels der PKS deutlich wurde, handelt es sich bei Cybergrooming um ein Delikt, welches in allen Altersklassen und von beiden Geschlechtern begangen wird, wobei männliche Tatverdächtige (TV) deutlich stärker vertreten sind als weibliche TV. Dass es sich im medial gezeichnetem Tätertypus sehr häufig um den „dirty old man“ handele, konnte durch die Forschung widerlegt werden (Wachs, 2014, S. 18). Weiterhin sind nicht immer Einzeltäter oder in seltenen Fällen auch eine Einzeltäterin „am Werk“, sondern durchaus auch Paare, die sich gezielt Opfer in sozialen Medien aussuchen (Wachs et al., 2016, S. 66). Überdies entspricht die weitverbreitete Annahme, dass es sich bei den Tätern stets um pädophile⁴ Männer handele, nicht der Realität (Alexiou, 2018, S. 128). „Pädophilie wird allgemein als eine Neigung definiert, ausschließlich oder vorzugsweise sexuelle Betätigung oder Erregung bei Kindern vor der Pubertät zu suchen“ (Alexiou, 2018, S. 128). Cybergroomer:innen fokussieren sich eher auf Jugendliche oder ältere Kinder als auf präpubertierende Kinder (Müller-Johnson, 2018, S. 68) und fallen damit per Definition nicht in die Kategorie der Pädophilen. Die Nutzung sozialer Medien beginnt nachweislich immer früher (JIM-Studie, 2023), jedoch bedarf es gewissen kognitiven Fähigkeiten, um über (sexuelle) Inhalte zu chatten, weshalb sehr junge Kinder meist kein geeignetes Ziel für Cybergroomer:innen darstellen. Für die sexuelle Präferenz gegenüber Jugendlichen wird der Terminus Hebephilie verwendet. Sexuelle Handlungen dieser Art werden nicht als pathologische Zustände beschrieben, sondern der Fokus liegt hier vielmehr auf rechtlichen und sozialen Normverletzungen (Alexiou, 2018, S. 128 f.). Ob es sich bei (intimen) Beziehungen zu Kindern im Allgemeinen und beim Cybergrooming im Speziellen um pathologische Zustände handelt, oder „hier deduktiv von normativen Grundlagen her gedacht wird, ohne das wirkliche Handlungsgeschehen auch nur wahrnehmen zu wollen“ (Lautmann, 1994, S. 51)⁵, soll Ausgangspunkt für die kommenden Abschnitte der Arbeit sein. Es ergeben sich differente Täter:innen- und Motivgruppen, die folgend dargestellt werden. Die Analyse verschiedener Täterinnen:typen ist wichtig,

⁴ Der Begriff „Pädophilie“ stammt aus dem Griechischen und bedeutet übersetzt „Liebe zum Kind“. Weil damit eine rein positive Interpretation im Sinne einer „Kinderfreundlichkeit“ ermöglicht wird und der sexuelle Aspekt außen vor gelassen wird, hat sich in der Fachliteratur der Begriff „Pädosexualität“ durchgesetzt, der entsprechend als Synonym gebraucht wird (Alexiou, 2018, S. 166 f.).

⁵ Lautmann selbst hat das Buch „Die Lust am Kind. Porträt des Pädophilen“ zurückgezogen. „Die Publikation [...] hat sich für die Debatte um die Sexualität nicht gerade als hilfreich erwiesen“ (Lautmann, 2020). Dennoch sind in dem Buch einige interessante und lesenswerte Passagen enthalten.

da auf diese Weise (Tat-)Strukturen erkannt werden können, die wiederum in Präventionsstrategien einfließen sollten, um die digitale Resilienz von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen (digitale Resilienz siehe Abschnitt 7).

5.1 Täter:innentypologien

Im Rahmen des „European Online Grooming Projects“ führten Webster et al. (2012) unter anderem Interviews mit verurteilten Cybergroomer:innen und kamen in Folge ihrer Analyse zu drei Täter:innentypen: „The intimacy-seeking offender“, „the adaptable online groomer“ und „the hyper-sexualised online groomer“ (Webster et al., 2012, S. 81 ff.). In der deutschsprachigen Literatur werden diese Täter:innentypologien übernommen (Müller-Johnson, S. 65 f.; vgl. z. B. Rüdiger, 2020, S. 45 ff.). An dieser Stelle sollen die einzelnen Täter:innentypologien nach Webster et al. (2012, S. 81 ff.) erläutert werden.

5.1.1 Der/die Intimitätstäter/Intimitätstäterin („intimacy-seeking offender“)

Dem Intimitätstäter bzw. der Intimitätstäterin (Webster et al., 2012, S. 81 ff.) geht es nicht primär um die sexuelle Befriedigung, sondern um die Schaffung und Aufrechterhaltung einer intimen Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen. Dabei ändert der Täter oder die Täterin seine oder ihre eigene Identität nicht, denn „[he] wants to be accepted for who he is“ (Webster et al., 2012, S. 82). Bei seinem bzw. ihrem Vorgehen investiert er bzw. sie viel Zeit und konzentriert sich meist auf ein oder wenige potenzielle Opfer, um das nötige Vertrauen für eine intime Beziehung aufzubauen. Weiterhin hat dieser Täter:innentypus keine Kontakte zu anderen Sexualtäter:innen und ist in der Regel nicht im Besitz von Kinderpornografie. Die Täter:innen sind davon überzeugt, eine einvernehmliche Beziehung zu dem Jugendlichen/Kind zu haben. Dieser Typus ähnelt dem des „echten Pädophilen“ in der analogen Welt. Dieser interessiert sich allgemein für soziale Kontakte zu Kindern, inklusive des sexuellen Aspekts (Lautmann, 1994, S. 10).⁶

5.1.2 Der/die anpassungsfähige Täter/Täterin („adaptable online groomer“)

Diese anpassungsfähige Täter:innengruppe (Webster et al., 2012, S. 83 ff.) zeichnet sich durch ihre hohe Assimilationsfähigkeit aus. Sowohl die Identität als auch das Verhalten werden während des Cybergrooming-Prozesses an die Onlinepräsenz des Kindes/Minderjährigen in sozialen Medien angepasst, um die Erfolgswahrscheinlichkeiten zu erhöhen. Der Erfolg für die anpassungsfähigen Täter:innen besteht allein in der sexuellen Befriedigung, sei es online oder offline und nicht in der Herstellung einer „echten Beziehung“, wie es die Intimitätstäter:innen beabsichtigen. Das Verhalten ist hierbei von starker Manipulation und Täuschung der Opfer

⁶ Circa 5 % der pädosexuell aktiven Männer sind echte Pädophile. Die zwei weiteren Gruppen sind der Ersatzobjekt-Täter (befriedigt sich ersatzweise bei einem Kind, weil er den Zugang zu Erwachsenen nicht erreicht) und der aggressiv-sadistische Täter (greift aus pathologischem Grund zur Gewalt) (Lautmann, 1994, S. 10). Ähnliche Einteilung z. B. Briken und Richter-Appelt (2010, S. 42).

geprägt. Diese Täter:innengruppe nutzt oftmals bereits gesendete Bilder als Drohung oder Erpressung, um den Kontakt zum potenziellen Opfer zu intensivieren und es dazu zu bringen, weitere Nacktbilder oder Videos zu versenden (vergleiche dazu Ausführungen unter Abschnitt 3.1 – verschiedene Arten von Cybergrooming). Die zeitliche Dimension des Cybergroomings variiert hier stark und ist je nach Opfer variabel. Ferner können bei diesem Täter:innentypus kinderpornografische Sammlungen vorhanden sein, aber meist in geringem Umfang, darüber hinaus unterhält er oder sie keine signifikanten Kontakte zu Gleichgesinnten. Bei seinem/iherem Vorgehen ist der anpassungsfähige Täter bzw. die anpassungsfähige Täterin von den drei Täter:innentypen am vorsichtigsten und versucht eine Strafverfolgung bestmöglich zu erschweren.

5.1.3 Der/die hyper-sexualisierte Täter/Täterin („hyper-sexualised offender“)

Dem hyper-sexualisierten Täter bzw. Täterin (Webster et al., 2012, S. 85 f.) geht es einzig und allein um seine:ihre sexuelle Befriedigung. Verschiedene Identitäten werden konstruiert, wobei es teilweise darüber hinaus geht und explizit Chatnamen mit sexuellem Inhalt oder Profilbilder mit Abbildungen der eigenen Genitalien genutzt werden. Auf diese Weise soll unmissverständlich deutlich werden, dass die Täter:innen eine sexuell geprägte Online-Interaktion wünschen; ein realweltliches Treffen wird oftmals nicht angestrebt. Beim Erstkontakt werden bereits häufig sexuelle Fragen gestellt. Dabei findet keine langsame Desensibilisierung des potenziellen Opfers statt, sondern es wird beispielsweise direkt nach Nacktfotos gefragt und die Täter:innen senden oftmals selbst pornografisches Material, auch von sich selbst. Die Art des Vorgehens ist nahezu pathologisch zwanghaft mit dem Ziel pornografisches und kinderpornografisches Material anzusammeln. Um dies noch auszubauen und sexuelle Fantasien auszutauschen, hat der hyper-sexualisierte Täter bzw. die Täterin auch zu anderen Sexualtäter:innen und der organisierten Missbrauchsszene Kontakt. Es wird deutlich, dass diese Art des Vorgehens eine besondere Form des Cybergroomings ist, da die Interaktion sofort sexuell konnotiert ist.

5.2 Ablauf von Cybergrooming

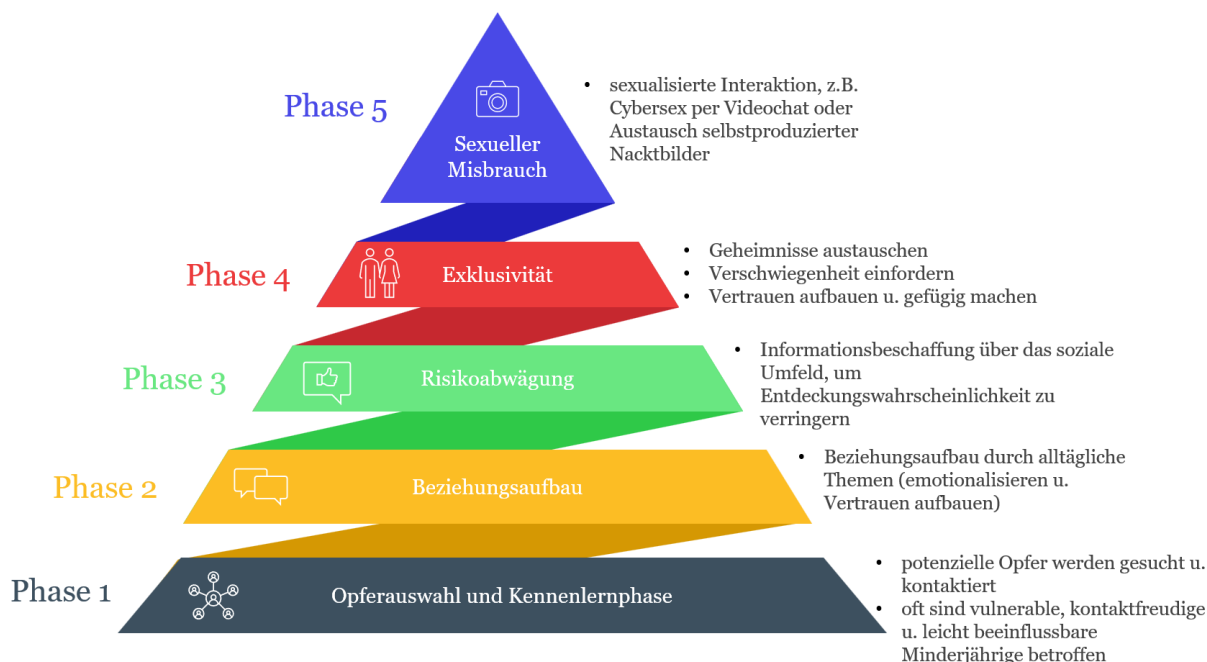
O’Connell (2003, S. 8 ff.) gab sich im Rahmen seiner Studie in Chaträumen als acht-, zehner oder zwölfjähriges Mädchen aus und ließ Cybergroomer:innen Kontakt zu ihrem Avatar aufnehmen. Aus den entstandenen Chatprotokollen entwickelte sie fünf Phasen des Cybergroomings. Unter Bezugnahme von Wachs und Bock (2023, S. 111 ff.) ergibt sich grundsätzlich folgender Ablauf von Cybergrooming.

Phase 1: Opferauswahl und Friendship forming stage („Kennenlernphase“): Hier geht es darum, das potenzielle Opfer auszumachen und kennenzulernen, wobei der Zeiteinsatz zum Kennenlernen stark variieren kann. Um den Erstkontakt herzustellen, werden gezielt Onlinegames, soziale Medien wie Instagram/TikTok oder populäre Chaträume genutzt. Die Kommunikation ist in dieser Phase durch vermeintliche Witze und anzügliche Kommentare geprägt, um die sexuelle Offenheit und Bereitschaft der Opfer für sexuelle Interaktionen einzuschätzen. Oftmals fordern die Täter:innen in dieser Phase Fotos vom Kind/Jugendlichen. Zum einen, um sicher zu gehen, dass er oder sie mit einem Kind chattet, zum anderen, ob es seinen oder

ihren Vorstellungen entspricht. Die Bildanfragen müssen hier noch keinen sexuellen Bezug haben. (O’Connell, 2003, S. 8; Wachs & Bock, 2023, S. 111 f.)

Phase 2: Relationship forming stage („Phase des Beziehungsaufbaus“): Das Ziel dieser Phase ist es, eine Beziehung zu dem auserwählten Opfer aufzubauen und zu intensivieren.

Abbildung 2. Zeigt den typischen Ablauf von Cybergrooming anhand eines Phasenmodells



Quelle: in Anlehnung an O’Connell (2003) sowie Wachs und Bock (2023), eigene Darstellung

Dabei wird die emotionale Zuwendung gesteigert und die Täter:innen unterhalten sich mit dem auserwählten Opfer über alltägliche Themen/Situationen, die das Opfer zu Hause oder in der Schule erlebt. Es wird die Illusion aufgebaut, dass der Täter bzw. die Täterin der beste Freund sei und man ihm oder ihr alles anvertrauen kann. Dies wird häufig durch drei Schritte erreicht: Erstens passen sich die Cybergroomer:innen dem Verhalten der Opfer an, z. B. in Form der verwendeten Sprache. Zweitens stellen sie viele Fragen, um ein möglichst genaues Bild der Persönlichkeit und der Lebensumwelt der Kinder/Jugendlichen zu erlangen. Drittens werden anhand der erlangten Informationen angebliche oder tatsächliche Gemeinsamkeiten hervorgehoben, um eine Vertrauensbasis zu schaffen. (O’Connell, 2003, S. 9; Wachs & Bock, 2023, S. 112).

Phase 3: Risk assessment stage („Phase der Risikoabwägung“): Durch geschickte Fragen findet eine Überleitung in diese Phase statt. Es wird z. B. gefragt, ob sich das potenzielle Opfer alleine im Zimmer befindet, wie die Arbeitszeiten der Eltern sind und wer noch Zugriff auf den Computer oder das Smartphone hat. Damit wird versucht, das Risiko zu minimieren, dass Personen aus dem sozialen Umfeld des Opfers Einfluss auf den Chatverlauf nehmen. (O’Connell, 2003, S. 9; Wachs & Bock, 2023, S. 112)

Phase 4: Exclusivity stage („Exklusivitäts-Phase“): In dieser Phase geht es den Täter:innen darum, Gemeinsamkeiten herauszufinden und darauf weitere Interaktion aufzubauen. Das Gefühl von Exklusivität wird z. B. dadurch hervorgerufen, dass gegenseitig Geheimnisse ausgetauscht werden und das potenzielle Opfer auf Verschwiegenheit geschworen wird – genauso wie das Opfer später über den Missbrauch schweigen soll. Das Ziel in dieser Phase ist,

das Vertrauen des Opfers zu gewinnen und es gefügig zu machen. Oft wird den Minderjährigen in dieser Phase auch vermittelt, dass die Beziehung etwas ganz Besonderes sei und diese die Eltern und das Umfeld gar nicht verstehen würden. (O'Connell, 2003, S. 9; Wachs & Bock, 2023, S. 112 f.)

Phase 5: Sexual stage („Die Phase der Sexualisierung“): In dieser Phase kommt es zur Sexualisierung der Interaktionen. Es werden Fragen gestellt wie: „Wurdest du schon einmal geküsst?“ oder „Hast du dich schon jemals selbst berührt?“. Cybergroomer:innen inszenieren sich teilweise als Mentor:innen, die die Minderjährigen über Sexualität aufklären können und an deren Erfahrung partizipieren lassen wollen. Ferner werden auch sexuelle Handlungen angebahnt oder durchgeführt: es kommt häufig zu Cybersex per Videochat oder zum Austausch von selbstproduzierten Nacktbildern. (O'Connell, 2003, S. 9 f.; Wachs & Bock, 2023, S. 113) Hier gibt es O'Connell zufolge die größten Unterschiede in der Art und Weise der Interaktionen: Es gibt einerseits die Täter:innen, denen es darauf ankommt, eine „Beziehung“ zum Opfer aufrechtzuerhalten und sie achten darauf, dass die „sexual stage“ (O'Connell, 2003, S. 10) behutsam betreten wird. Andererseits gibt es Täter:innen, die in dieser Phase wesentlich offener und aggressiver vorgehen. Das Ziel ist es, an kinderpornografisches Material zu gelangen und dieses auszutauschen. Dabei wird das Opfer instrumentalisiert und dient der Befriedigung der Täter:innen. In dieser Phase finden sich die vorgestellten Täter:innentypen „Intimitätstäter:in“, „anpassungsfähige Täter:in“ und „Hyper-Sexualisierter-Täter:in“ in allen ihren Variationen sehr gut wieder.

Dieses Phasenmodell nach O'Connell ist nicht frei von Kritik. Zum einen sei fraglich, ob die Vielfalt an Täter:innentypen und unterschiedlichen Handlungsweisen mit dem Konzept wiedergegeben werden können, zum anderen wird zurecht kritisiert, dass der Analyse nur Fälle unterliegen, in denen Mädchen zum Opfer werden und die Möglichkeit, dass auch Jungen zum Opfer werden, blieb völlig außen vor (Alexiou, 2018, S. 78). Nichtsdestotrotz liefern die fünf Phasen einen guten Überblick über einen möglichen Verlauf von Cybergrooming. O'Connell betont dabei selbst, dass weder die Unterteilung der Phasen zwingend in einer festgelegten Reihenfolge erfolgt, noch, dass alle Phasen durchlaufen werden müssen. Auch die zeitliche Komponente in den einzelnen Phasen kann von Fall zu Fall stark variieren (O'Connell, 2003, S. 8).

Es ist offensichtlich, dass es zahlreiche Überschneidungen in den Tatmodalitäten gibt, sich die Phasen in der analogen und digitalen Welt ähneln, dennoch scheint der digitale Raum und insbesondere soziale Medien neue Täter:innenprofile und Tatbegehungen zu evozieren. Der:die Intimitätstäter:in in sozialen Medien ähnelt, wie festgestellt, in der Tat sehr dem „echten Pädophilen“ in der analogen Welt. Der:die hyper-sexualisierte Cybergroomer:in mit seiner:ihren aggressiven Vorgehensweise hingegen weist viele Alleinstellungsmerkmale auf, die auf den digitalen Raum zurückzuführen sind. Durch die Kommunikationskultur scheint sich eine Art eigenes Täter:innenprofil herausgebildet zu haben (Rüdiger, 2020, S. 49). Unabhängig davon, ob man beim Cybergrooming neue Täter:innentypen und einen veränderten Modus Operandi erkennt, ist das Ziel von Täter:innenuntersuchungen neue Erkenntnisse zu erlangen, die es ermöglichen, Cybergrooming zu erkennen, Kinder/Jugendlichen zu helfen, ihrer eigenen Viktimisierung vorzubeugen und somit Erkenntnisse in präventiver Hinsicht zu erlangen (Wachs, 2017, S. 55; Alexiou, 2018, S. 176). Der Fokus soll daher nachfolgend auf der Rolle der Opfer bei der Viktimisierung liegen.

6. Opferbetrachtung

Das Thema Sexualität besitzt für Kinder und Jugendliche seit jeher eine besondere Anziehungskraft. In dieser Lebensphase werden die ersten sexuellen Erfahrungen gemacht und das Kennenlernen der eigenen Sexualität im Umgang mit anderen spielt eine wichtige Rolle (Katzner, 2007, S. 118). Hierbei entwickelt sich das Sexualverhalten von früher Kindheit an und ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung (Kegler, 2018, S. 620). Die Digitalisierung ist dabei längst im Liebes- und Sexuellen der Allgemeinbevölkerung und eben auch bei Kindern/Jugendlichen angekommen: Sexting, Cyberpornografie, Dating-Apps, Sexroboter, Romance-Scam oder eben auch Cybergrooming sind nur einige Stichwörter, welche den aktuellen Wandel unserer sexuellen Kultur kennzeichnen (Döring, 2019, S. 374). Die zentrale Fragestellung in diesem Zusammenhang ist, durch welche Formen sexueller Aktivität im Internet welche negativen und/oder positiven Auswirkungen entstehen. Folgerichtig lautet die Anschlussfrage, wie man bezüglich der negativen Wirkungen am besten vorbeugen sowie intervenieren kann und wie positive Wirkungen im Sinne einer sexuellen Gesundheit am besten gefördert werden können (Döring, 2019, S. 374).

6.1 Opfertypologien

Im Zuge des „European Online Grooming Projects“ von Webster et al. (2012) konnten aufgrund der durchgeführten Täterbefragungen und deren Erfahrungen insgesamt drei Opfertypen festgestellt werden: „vulnerable victims“ (*vulnerable Opfer*), „risk-taking victims“ (*risikofreudige Opfer*) und „resilient victims“ (*resiliente Opfer*) (Webster et al., 2012, S. 89 ff.).

In die erste Gruppe der *vulnerablen Opfer* fallen insbesondere Minderjährige, die aufgrund familiärer Probleme ein besonders hohes Bedürfnis an Zuneigung haben und/oder darüber hinaus schüchtern, alleine, bedürftig und unglücklich sind (Webster et al., 2012, S. 90 f.). Oftmals haben *vulnerable Opfer* ein geringes Selbstbewusstsein, was unter anderem auf Unzufriedenheit mit ihrem Körper zurück zu führen ist (Webster et al., 2012, S. 91). Darüber hinaus weisen Whittle et al. (2013, S. 137) darauf hin, dass Minderjährige, die sich in ihrer Sexualität unsicher sind, unabhängig von ihrem Geschlecht, ebenfalls ein höheres Risiko aufweisen, Opfer von Cybergrooming zu werden. Weiterhin kennzeichnend für diese Opfergruppe ist, dass sie den Kontakt zum Täter bzw. Täterin als eine „real personal relationship“ (Webster et al., 2012, S. 92) verstehen. Täter:innen und potenzielles Opfer diskutieren ihre täglichen Probleme mit dem Gedanken, dass sie den Alltag zusammen besser meistern und sich gegenseitig unterstützen können. Es entsteht eine Art „Beziehung“ zwischen Täter und Opfer, die darin mündet, dass das Opfer aus Angst über den Missbrauch schweigt, weil der Kontakt ansonsten abbrechen könnte (Webster et al., 2012, S. 92).

Die zweite Opfergruppe besteht aus den *risikofreudigen Opfern*. Sie sind extrovertierter, selbstbewusster und kontaktfreudiger als die vulnerablen Opfer und suchen durchaus eigeninitiativ sexuelle Abenteuer (Webster et al., 2012, S. 15/92). Dazu nutzen sie mitunter explizit sexualisierte Usernames und/oder laden aufreizende Bilder in den sozialen Medien hoch. Die Interaktionen werden teilweise von den potenziellen Opfern selbst ins Sexuelle gelenkt, was einige Täter:innen als generelles Einverständnis für weitere sexuelle Handlungen sehen (Webster et al., 2012, S. 93). Interessant ist, dass die als selbstbewusst und risikofreudig beschriebenen Opfer in face-to-face Situationen nicht mehr dieses Selbstvertrauen hatten. In Fällen, in

denen sich das potenzielle Opfer und der Täter realweltlich getroffen haben, waren die Opfer oftmals introvertiert und schüchtern (Webster et al., 2012, S. 94).

Die dritte Gruppe der potenziellen Opfer, die Webster et al. (2012) identifizieren, sind die *resilienten Opfer*. Obwohl diese Opfergruppe den zahlenmäßig größten Anteil ausmacht, werden sie in der Webster et al. (2012) Studie nicht differenziert dargestellt, sondern nur am Rande erläutert. Diese Herangehensweise erscheint insofern logisch, weil dies eine Täter:innenstudie ist und die Täter:innen mehr über ihre tatsächlichen Cybergrooming-Opfer zu berichten wussten als über die „Opfer“, bei denen die Strategien erfolglos blieben. *Resiliente Opfer* wissen im Verhältnis zu den anderen Opfertypen mehr über die Risiken im Internet, tauschen keine Telefonnummern aus, weisen selbstbewusst Cybergroomer:innen zurück und informieren auch Dritte über den Cybergrooming-Vorfall (Webster et al., 2012, S. 100 f.). Webster et al. (2012) belassen es jedoch bei diesen rudimentären Gedanken über *resiliente Opfer*. Dabei sollten und müssten diese Erkenntnisse weitergedacht werden, denn es ist nicht ausreichend zu verstehen, warum einige Personen Opfer von Cybergrooming werden, sondern ebenso wichtig ist es, neben der *Pathogenese* eine *Salutogenese*⁷ zu betreiben. Zu verstehen, welche Faktoren dazu führen, dass Minderjährige nicht Opfer von Cybergrooming werden und was sie resilienter macht, wird aus diesem Grund ausführlich in der zweiten Schlussfolgerung unter Abschnitt 7 dargestellt. Weiterhin sind Studien wünschenswert, die auf der einen Seite nicht nur Täter, sondern auch Täterinnen betrachten und auf der anderen Seite nicht nur weibliche, sondern auch männliche Opferperspektiven beschreiben, um ein noch klareres Bild über Verbreitung und Vorgehen bei Cybergrooming zu erlangen.

Überdies können diverse Risikofaktoren benannt werden, die die Wahrscheinlichkeit der Opferwerdung in Bezug auf Cybergrooming erhöhen. Die weit verbreitete Annahme, dass insbesondere Kinder häufig Opfer von sexuellem Cybermissbrauch betroffen sind, konnte in diversen Studien nicht bestätigt werden (Wachs & Bock, 2023, S. 117). Vielmehr zeigt sich, dass Jugendliche in der Pubertät häufiger betroffen sind, weil:

- in dieser Altersgruppe eine bessere Ausstattung mit Smartphones, Notebooks und Internetzugang zu verzeichnen ist
- es ein zunehmendes Interesse an Sexualität während der Pubertät gibt
- die elterliche Überwachung bei Jugendlichen abnimmt

Neben demografischen Faktoren wurden psychologische Faktoren und spezifisches Onlineverhalten auf ihre risikoerhöhende Wirkung für Cybergrooming untersucht. Relevante psychologische Risikofaktoren sind (Webster et al., 2012; Whittle & Hamilton-Giachritsis, 2014; Wachs, 2017):

- geringes Selbstvertrauen, mangelndes Wohlbefinden, Einsamkeit, Extravertiertheit

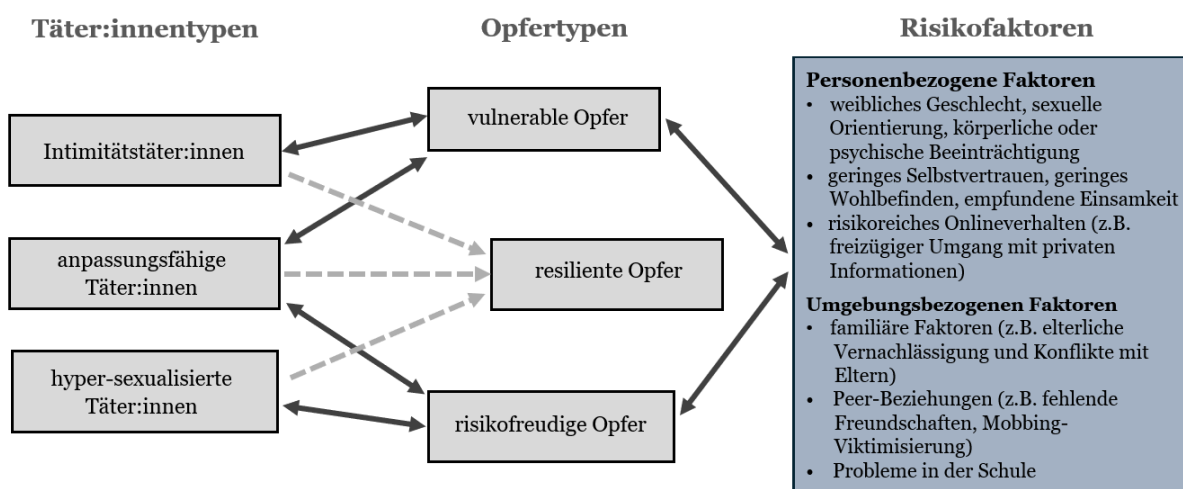
Risikobereites Onlineverhalten zeigt sich durch folgende Aspekte (Bergmann & Baier, 2016; Wachs, 2017; Wachs & Bock, 2023):

- freizügiger Umgang mit privaten Informationen
- Bereitschaft, mit unbekanntem Personen online zu interagieren
- Versenden von Nacktbildern
- enthemmtes und exzessives Onlineverhalten

⁷ Vereinfacht und generalisierend dargestellt ist die Salutogenese ein Rahmenkonzept, welches sich auf Faktoren und Ressourcen bezieht, die dem Individuum zur Verfügung stehen, die zur Entstehung und Erhaltung von Gesundheit führen (Lorenz, 2016, S. 32). Es wird also nicht der Frage nachgegangen, welche Faktoren krank machen, sondern welche gesundheitsfördernd sind.

Umweltbezogene Faktoren im Bereich familiärer Risiken (Webster et al., 2012; Whittle et al., 2013; Whittle & Hamilton-Giachritsis, 2014; Wachs et al., 2020) wie niedriges elterliches Bildungsniveau, Konflikte mit den Eltern, Gewalterfahrungen in der Familie, geringe instruktive und hohe restriktive elterliche Medienerziehung usw. können Cybergrooming ebenso fördern. Des Weiteren kann analoges Bullying dazu führen, dass Jugendliche sich isolieren und Kontakt sowie Zuneigung in sozialen Medien suchen (Wachs, 2017). Dies kann zu der bereits beschriebenen *Poly-Viktimisierung* führen (siehe Abschnitt 3.1). Aus dem Wissen über die Täter:innen- und Opfertypologien ergibt sich folgendes Schema.

Abbildung 3. Zeigt die verschiedenen Täter:innen- und Opfertypen sowie mögliche Risikofaktoren



Quelle: eigene Darstellung

Der Doppelpfeil bedeutet, dass eine Kommunikation stattfindet und diese im sexuellen Missbrauch enden kann. Der Einfachpfeil zeigt, dass die Strategien der Täter:innen für einen Missbrauch ins Leere laufen. Die Intimitätstäter:innen präferieren die vulnerablen Opfer, da beide ein vertrautes und beziehungsähnliches Verhältnis anstreben. Die hyper-sexualisierten Täter:innen interagieren zumeist mit risikofreudigen Opfern und diese reagieren auch auf das aggressive und sexualisierte Vorgehen der hyper-sexualisierten Täter:innen. Die anpassungsfähigen Täter:innen „versuchen ihr Glück“ bei allen Opfertypen, da sie in ihrem Cybergrooming-Repertoire diverse Strategien beherrschen, um Kontakt zu den Opfern aufzubauen. Wenngleich jeder Täter:innentyp jeden Opfertyp kontaktieren kann, errahnen sie bereits in den ersten digitalen Interaktionen, welcher Opfertyp sie zu ihrem jeweiligen Ziel, sei es eine Beziehung oder die schnelle sexuelle Befriedigung, führt. Eine Sonderstellung nehmen die *resilienten Opfer* ein. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass sie von allen Täter:innentypen auf sozialen Medien angeschrieben werden. Sie besitzen jedoch die Fähigkeit, Neinsagen zu können bzw. nutzen solche sexuellen Interaktionen auch zum Austesten sexueller Grenzen, lassen es aber nicht zu einem Missbrauch kommen und schaffen es, rechtzeitig zu intervenieren. Sowohl die *vulnerablen* als auch die *risikofreudigen Opfer* scheinen sich in sozialen Medien „mehr zu trauen“. Sie sprechen „enthemmt“ über sexuellen Vorlieben, was sie sich in einer face-to-face Kommunikation womöglich nicht wagen würden. In sozialen Medien gibt es keine unmittelbare körperliche Präsenz, sodass Hemmungen im digitalen Raum überwunden

werden und es zu einer beschleunigten Selbstöffnung kommen kann. Jugendliche/Kinder ergreifen infolgedessen die Initiative und schreiben (selbst-)bewusst über sexuelle Vorlieben mit anderen (älteren) Personen. Hier bestätigt sich die kriminologische Grundannahme, dass potenzielle Opfer und die Täter:innen in eine Wechselbeziehung treten, dabei verursachende Elemente austauschen und dass das Opfer durch sein Verhalten das Handeln der Täter:innen in der konkreten (digitalen) Situation mitgestalten kann (Lamnek & Vogel, 2017, S. 238). Ein „Trend“ in sozialen Medien war zum Beispiel, dass junge Mädchen Dick-Pics von Jungen/Männern sammeln und ihren Freundinnen zeigen. Sie wollen damit „cool“ sein und wer kein derartiges Bild auf dem Smartphone hat, wird als „uncool“ deklariert und mit der Frage konfrontiert, ob sich denn niemand für sie interessiere (Lutz, 2022). Infolgedessen kann es zu Gruppendruck in der Peer Group kommen und als Konsequenz wird das eigene Verhalten angepasst, um in der Gruppe gemocht und akzeptiert zu werden (Eschenbeck & Lohaus, 2022, S. 112). So ist denkbar, dass einige junge Mädchen bewusst sexuellen Kontakt zu Männern suchen, um an solche Bilder zu gelangen, damit sie wieder zur Gruppe gehören. Diese „Opfertypen“ passen nicht in die „Figur des reinen Opfers“ (Klimke & Lautmann, 2016, S. 239), das medial vermittelt wird und als gesellschaftlicher Leitgedanke dient. Medial „[werden] [s]ämtliche Erwachsenen-Kind-Kontakte als Missbrauch, ja als Schädigung dargestellt“ (Klimke & Lautmann, 2016, S. 243). Intimkonflikte folgen besonderen Narrativen, in denen sich das Opfer aller Verantwortung und Schuld entledigen kann (Klimke, 2017, S. 53). Das zeigt deutlich, dass es einen prosaischen Diskurs über digitale Sexualität von Kindern und Jugendlichen bedarf, in dem sich von der Reinheit und Asexualität des Kindes und den demagogischen Medien- und Politikstrukturen gegenüber den „Tätern:innen“ gelöst wird. Auch bei den *resilienten Opfern* ist eine sexuelle Interaktion nicht ausgeschlossen, jedoch führt diese aufgrund verschiedener aufgezeigter Faktoren nicht zu einem Missbrauch. Die Art der Kommunikation auf sozialen Medien kann eben sehr wohl benigne als auch toxisch sein.

6.2 Folgen von Cybergrooming

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Opfer- und Täter:innentypologien ist festzustellen, dass beide Gruppen äußerst heterogen sind. Die Schwierigkeit in der Erhebung der Folgen von Cybergrooming ergibt sich auch daraus, dass man unterscheiden muss, ob die Täter:innen das Kind tatsächlich treffen und es zu einem klassischen Missbrauch mit entsprechenden Auswirkungen kommt (sog. „Hands-on“-Delikte) und solchen Cybergrooming-Handlungen, die kein physisches Treffen beinhalten (sog. „Hands-off“-Delikte): Hier wird die Missbrauchshandlung digital eingeleitet oder erfolgt durch die Übersendung von entsprechendem Bild- oder Videomaterial (Rüdiger, 2020, S. 52). Das erschwert allgemeine Aussagen über die Folgen von Cybergrooming abzuleiten. Katzer (2007, S. 103) stellt dazu passend fest, dass sexuelle Viktimisierung unterschiedlich erlebt wird: Opfer sind nicht gleich Opfer. Sie untersuchte in ihrer Arbeit die sexuelle Viktimisierung von Mädchen in Internet-Chatrooms. Die Ergebnisse zeigen, dass sexuelle Viktimisierungen von Mädchen keine Ausnahme darstellen: 65 % der viktimisierten Mädchen gaben an, ihre Erlebnisse als unangenehm empfunden zu haben, 46 % waren wütend, 20 % frustriert, 16 % verängstigt und sehr verletzt und zwölf Prozent fühlten sich niedergeschlagen. Dauerhafte negative Folgen zeigten sich bei 22 % der Mädchen, weil sie die sexuelle Belästigung auch nach längerer Zeit nicht vergessen konnten, 14 % dachten oft daran

zurück und neun Prozent gaben an, dass sie die Viktimisierung heute noch stark belastet (Katzner, 2007, S. 27/102). Weller (2013) kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass sexuelle Belästigungen im Internet am häufigsten und in der Familie am seltensten auftreten, wobei er feststellt, dass „familiäre Übergriffe folgenschwerer [sind], während erlebte Grenzüberschreitungen im Internet i.d.R. nicht traumatisieren“ (Weller, 2013, S. 6). Er geht sogar weiter und behauptet: „[I]n erotischen Chat-Kommunikationen können Jugendliche weitgehend risikofrei Erfahrungen sammeln (einschließlich der Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen – s.o. – die jedoch fast nie als traumatisierend erlebt werden“ (Weller, 2013, S. 8). Diese Ansicht verkennt die Möglichkeit des Austauschs von Bildern/Videos während des Cybergrooming-Prozesses und dass die Täter:innen damit drohen können, die erlangten Medien zu veröffentlichen oder an die Eltern weiterzuleiten, wenn das Opfer den weiteren Aufforderungen nicht nachkommt (Alexiou, 2018, S. 194). Unmittelbare Folgen können hier der Verlust der Fähigkeit, einer Person Vertrauen entgegenbringen zu können, schwerwiegende Verletzungen des Selbstwertgefühls sowie Probleme beim Aufbau emotionaler Bindungen sein. Langzeitfolgen können zu Depressionen oder gar Suizidversuchen führen (Alexiou, 2018, S. 195). Festzuhalten ist demgegenüber, dass aus den meisten eingegangenen Risiken, die der Entwicklung einer sexuellen Identität und sexueller Interessen dienen, kein individuelles Leid erwächst und präventive Maßnahmen folgerichtig nicht ausschließlich restriktiv zu gestalten sind, sondern der Fokus auf Aufklärung liegen sollte (Dekker et al., 2016, S. 58).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es keine belastbaren Daten zum Ausmaß von psychischen oder anderweitigen Folgen von Viktimisierungen durch Cybergrooming gibt (Müller-Johnson, 2018, S. 69). Rüdiger (2020, S. 54) fasst die Problematik der Viktimisierung durch Cybergrooming treffend zusammen, da einige Argumente für eine geringere Auswirkung von Viktimisierung durch onlinebasierte Sexualdelikte im Gegensatz zum Erleben mit einem physisch anwesenden Täter:innen sprechen. Andererseits könnte auch argumentiert werden, dass gerade bei Cybergrooming-Taten, bei denen auch Nacktbilder und pornografische Medien des Opfers angefertigt worden sind, eine starke Viktimisierungserfahrung für die Opfer entstehen kann. Das Argument, dass das Opfer den Kontakt zu den Täter:innen einfach abbrechen könne, verkennt dabei zweierlei Faktoren: Zum einen ist insbesondere bei Intimitätstäter:innen und vulnerablen Opfern ein Abhängigkeitskonstrukt vorhanden und darüber hinaus kann, wenn kompromittierende Medien versendet wurden, eine Erpressungssituation entstehen, die einen Abbruch des Kontakts erschwert (Rüdiger, 2020, S. 54). Zum anderen scheint es problematisch, das analoge Groomen stets mit Cybergrooming zu vergleichen. Es kann dazu führen, dass wesentliche Prinzipien, Strukturen und Folgen verharmlost oder verkannt werden. Es bedarf weiterer Forschungen, nicht nur in Bezug auf die Folgen, sondern auch generell, da in den letzten Abschnitten deutlich wurde, dass die Thematik des Cybergroomings insgesamt noch relativ unterforscht ist. Weder gibt es eine einheitliche Definition und klare Kennzahlen über das Phänomen noch ist geklärt, wie häufig es dabei zu körperlichen Kontakten kommt (Alexiou, 2018, S. 199). In der folgenden zweiten Schlussfolgerung wird deutlich, wie wichtig es ist, im digitalen Raum einen ganzheitlichen Ansatz zu fördern, indem sowohl Täter:innen als auch Opferperspektiven berücksichtigt werden.

7. Zweite Schlussfolgerung: Förderung von digitaler Resilienz

Die tatsächliche Dimension von Cybergrooming ist nicht fassbar. In den sozialen Medien gibt es Millionen potenzielle Täter:innen sowie Opfer und somit permanente Interaktionsrisiken. Die erste Schlussfolgerung – die Entdeckungswahrscheinlichkeit zu erhöhen – ist wichtig, jedoch greift diese alleinstehend zu kurz, da die größte Schwachstelle immer noch der:die Internetuser:in selbst ist. Daher ist es wichtig, Resilienz zu fördern und diese zeigt sich als Fähigkeit, Prozess und Ergebnis einer gelungenen Bewältigung belastender Lebensumstände (Gabriel, 2018, S. 1318). Digitale Resilienz wird hier als ein ganzheitlicher Ansatz verstanden, der sich auf vergangene als auch zukünftige Interaktionsmuster in sozialen Medien bezieht, um aktuelle Entwicklungstendenzen besser zu verstehen und mögliche Handlungsoptionen für die Nutzer:innen aufzuzeigen (Kattenberg, 2023, S. 173). Zunächst sind zwei Varianten der digitalen Resilienz zu unterscheiden: Erstens die *reflexive digitale Resilienz*. Diese greift, bevor Delikte wie Cybergrooming eintreten, denn sie beinhaltet, dass die Nutzer:innen von sozialen Medien sich ihrer Vulnerabilität bewusst werden und sich über ihre eigenen Interaktionsmuster im Internet Gedanken machen (Kattenberg, 2023, S. 173). Durch das reflexive Verhalten und das Nachdenken über die Handlungen kann Resilienz gefördert werden. Die erste Variante der digitalen Resilienz hat einen *nichtstrafrechtlichen Präventionscharakter*, denn es geht um die Frage, wie der Eintritt von möglichen digitalen Krisen proaktiv verhindert werden kann (Bonß, 2015, S. 28). Hier spielt *Medienkompetenz* eine wichtige Rolle, die als komplexe Kompetenz der ethischen, (selbst-)kritischen und selbstregulativen Mediennutzung verstanden wird (Pieschl, 2018, S. 180). Ebenso wichtig ist aber auch die Vermittlung von Pornografie-Kompetenz. Darunter ist in Bezugnahme auf Döring (2011, S. 236 ff.) ein 3-Ebenen x 5-Komponenten-Modell der Pornografie-Kompetenz zu verstehen. Die drei Ebenen betreffen die Bewertung, Nutzung und Gestaltung von Pornografie. Die fünf Komponenten sind Medienkunde, Kritikfähigkeit, Genussfähigkeit, Fähigkeit zur Metakommunikation und die Fähigkeit zur Selbstreflexion (Döring, 2011, S. 236 ff.). Es besteht Konsens darüber, dass sexuell explizite Medien potenziell problematisch sein können, insbesondere für Kinder und Jugendliche (Döring, 2011, S. 229). Die Förderung von Pornografie-Kompetenz wird bei Kindern und Jugendlichen als besonders vordringlich erachtet, jedoch immer unter Berücksichtigung der altersbedingten kognitiven, emotionalen, sozialen und sexuellen Entwicklung (Döring 2011, S. 244). Insbesondere die Gestaltungskompetenz, also ob man sich bewusst für die Herstellung sexuell expliziter Texte, Bilder und Filme entscheidet, ist wichtig (Döring, 2011, S. 237). Ebenso sind die Fähigkeit zur Meta-Kommunikation, also mit anderen über Pornografie/Sexualität reden und die Fähigkeit zur Selbstreflexion, also wie beurteile ich meine Kenntnisse und Fähigkeiten zur (Nicht-)Gestaltung von Pornografie/sexuellen Inhalten in sozialen Medien, wichtig (Döring, 2011, S. 240). In der Studie der Landesanstalt für Medien NRW (2024, S. 26) geben 62 % der Kinder und Jugendlichen an, dass das Thema Cybergrooming mehr in der Schule behandelt werden soll, 42 % wollen es mehr im Elternhaus, 34 % mehr mit Gleichaltrigen besprechen und 29 % wünschen sich, den Verdacht auf Cybergrooming bei der Polizei zu melden. Das zeigt deutlich, dass das Wissen über Cybergrooming auf vielen verschiedenen Ebenen – familiär bis polizeilich – gehoben und ausgeweitet werden muss, denn nur wenn Wissen über das Phänomen Cybergrooming vorhanden ist, kann richtig gehandelt werden. Diese digitalen Medien- und Pornografie-Kompetenzen sowie die daraus resultierenden verschiedenen Ebenen und Komponenten können unter dem präventiven Dach der (*reflexiven*) *digitalen Resilienz* zusammengefasst werden.

Die zweite Variante ist die *reaktive digitale Resilienz*. Darunter ist ein Maßnahmenbündel zu verstehen, das greift, wenn Cybergrooming oder andere Phänomene wie Cyberbullying, Sextortion, Deepfakes, Romance Scam, Hate Speech etc. bereits eingetreten sind. Hier ist es wichtig, dass die betroffene Person weiß, wie sie mit der eingetretenen Situation/Krise/Straftat umgehen kann. Das Repertoire kann hier von individuellen Coping-Strategien über Unterstützung durch Eltern, Lehrenden, Freund:innen bis hin zur Anzeige bei der Polizei reichen (Kattenberg, 2023, S. 174). Im Weiteren führt Kattenberg (2023, S. 175) aus, dass diese Varianten der digitalen Resilienz auf verschiedenen Ebenen greifen müssen, nämlich auf der Mikro-, Meso- und Makroebene. Auf der Mikroebene geht es um die Entwicklung persönlicher Ressourcen wie Selbstwahrnehmung, Selbstvertrauen, Selbststeuerung und sozialen Kompetenzen, um so Gefahren besser erkennen, bewerten und handhaben zu können (Steinmaurer, 2019, S. 41; Kattenberg, 2023, S. 175). Für die Meso- und Makroebene gilt, dass die auf die Mikroebene zurückwirken und vice versa. Auf der Mesoebene handeln z. B. einzelne Schulen im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten und legen einen besonderen Fokus auf die Vermittlung von digitalen Kompetenzen.⁸ Die Makroebene ist hingegen als eine Regierungsform zu verstehen, die z. B. die Aufnahme der Medienkompetenzförderung in den Bildungsplänen verankert oder Anlaufstellen in Schulen schafft, an die sich Betroffene wenden können (Kattenberg, 2023, S. 181). Will man Cybergrooming begegnen, bedarf es Konzepte und Strukturen, die ein Zusammenwirken der unterschiedlichen Ebenen ermöglichen und „[d]as Ziel muss es sein, digitale Resilienz auf allen Ebenen zu fördern und zu jedem Zeitpunkt – vor oder nach einer Tat – abrufbar zu machen“ (Kattenberg, 2023, S. 182). In diesem Prozess müssen die Minderjährigen selbst, deren Eltern, (Grund-)Schulen, Hochschulen, die Betreiberplattformen oder auch die Polizei eingebunden werden, da nur so ein ganzheitliches Konzept der digitalen Resilienz entstehen kann. Prävention bzw. Awareness in Form einer ganzheitlichen Maßnahmenkombination ist der beste Weg zur Verminderung von Opferzahlen, denn die Binse „Wissen schützt“ gilt auch im digitalen Raum (Baumgartner, 2023, S. 643; Wachs & Bock, 2023, S. 121 f.). Das Ziel von digitaler Resilienz in Bezug auf Cybergrooming muss es erstens sein, Medien- und Pornografie-Kompetenzen in allen Altersstufen zu vermitteln und zweitens Strukturen zu schaffen, die diese ermöglichen. Konkret sollte über unterschiedliche Täter:innen- und Opfer-typen und dem Ablauf und die Folgen von Cybergrooming aufgeklärt werden. Drittens bedarf es Mechanismen, die abrufbar sind, wenn es zu Cybergrooming-Fällen gekommen ist, z. B. Ansprechstellen in den Schulen oder eine kompetente Polizei, die die Anzeigenaufnahme und Ermittlungen im digitalen Raum bestmöglich gestaltet. Auf diese Weise entstehen resiliente Internetnutzer:innen.

8. Diskussion und Fazit

Die Frage nach dem Umfang von Cybergrooming, die in der Einleitung aufgeworfen wurde, ist schwierig zu beantworten. Im Hellfeld zeigt sich nur ein kleiner Teil des Ausmaßes und die Dunkelfeld-Studien nutzen unterschiedliche definitorische Grundannahmen und Messinstrumente. Dennoch kann konstatiert werden, dass Cybergrooming ein Phänomen ist, das mit dem

⁸ Ein Projekt, das diesen Ansatz verfolgt ist *Law4School*. Hier werden Schüler:innen in Webinaren und auf Lernplattformen geschult, sensibilisiert und aufgeklärt über digitale Gefahren (Law4School, 2024).

Siegeszug der sozialen Medien an Relevanz gewonnen hat. Es gibt nicht nur Millionen potenzieller Opfer und Täter:innen in sozialen Medien, es haben sich auch die Abläufe im Vergleich zum analogen Grooming verändert. Ebendeshalb sind die Täter:innentypen im Vergleich zum analogen Grooming vielfältiger geworden und sie nutzen die Strukturen der Onlinekommunikation, um ihre Strategien anzupassen und mehr „Erfolg“ zu haben. So ist es möglich, dass der:die hypersexualisierte Täter:in hunderte Minderjährige in kürzester Zeit anschreibt, um auf diese Weise seine:ihre Erfolgschancen zu erhöhen. Infolgedessen haben aufgrund der Digitalisierung auch die Viktimisierungsrisiken zugenommen (Meier, 2023, S. 856). Die Analyse der Abläufe von Cybergrooming, den Risikofaktoren und der Folgen hat zweierlei Schlussfolgerungen hervorgebracht: Zum einen ist der digitale zum größten Teil ein rechtsdurchsetzungsfreier Raum. Probleme lassen sich selten durch das Strafrecht lösen, aber im digitalen Raum zeigt sich, dass die Täter:innen größtenteils ohne Strafverfolgungsangst agieren können. Der digitale Raum wird unzureichend poliziert. Auch die Betroffenen von Cybergrooming wissen oftmals nicht um die Strafbarkeit oder ordnen dieses Verhalten als nicht interventionswürdig ein, weil es ja *nur* der digitale Raum ist. Dabei konnte gezeigt werden, dass Cybergrooming starke Auswirkungen auf die betroffenen Minderjährigen haben kann und dass auch die Gefahr einer (*Cyber-*)*Polyviktimisierung* vorhanden ist. Es wird zunehmend notwendig, den Anteil an rechtlichen Lösungen und justiziellen Kooperationen deutlich zu erhöhen, um eine solide Grundlage für effizienteres und schnelleres Handeln zu gewährleisten (Baumgartner, 2023, S. 645).

Noch wichtiger als den digitalen Raum zu polizieren und justizielle Durchsetzungskraft zu erzeugen, wird in der zweiten Schlussfolgerung dieser Arbeit deutlich: die Förderung digitaler Resilienz. Hier geht es zuvörderst darum, eine *nichtstrafrechtliche Prävention* zu etablieren, denn die größte Schwachstelle bleiben immer noch die User:innen im Internet selbst. So geben in einer Studie der Landesanstalt für Medien NRW (2024, S. 6) 43 % der acht bis 17-Jährigen an, dass sie von Cybergrooming schon einmal *gehört* oder *gelesen* haben. Das Ziel muss sein, dass wesentlich mehr Minderjährige das Phänomen Cybergrooming nicht nur gehört haben, sondern auch einordnen können. Sie müssen mit einer Medien- und Pornografiekompetenz ausgestattet werden, die es ihnen ermöglicht, die Interaktionsrisiken im digitalen Raum abzuschätzen. Und wenn es die Minderjährigen nicht können, müssen die Eltern, Lehrenden, Schulsozialarbeiter:innen, Polizist:innen usw. das notwendige Grundlagenwissen zu Cybergrooming und digitalen Risiken haben, um Aufklärung und/oder Intervention betreiben zu können.

Cybergrooming wird sich auch nicht durch künstliche Intelligenz oder einer *Chatkontrolle* beenden lassen. Mit der sogenannten *Chatkontrolle* will die EU-Kommission „Online-Plattformen wie Facebook dazu zwingen, die privaten Nachrichten ihrer Nutzer:innen zu durchleuchten. Dabei soll auch in verschlüsselter Kommunikation nach Darstellungen von sexualisierter Gewalt gesucht werden“ (Köver, 2024). Die *Chatkontrolle* soll insbesondere eingeführt werden, um Kinder vor Cybergrooming zu schützen (Lto, 2023). Vielmehr steigen dadurch die Falschverdächtigen stark an, das Briefgeheimnis ist in Gefahr und letztlich eröffnet die *Chatkontrolle* Tür und Tor für die ständige Überwachung privater Chats jegliche Zwecke (Lto, 2023; Köver, 2024). Technische Prävention mittels künstlicher Intelligenz könnte in Zukunft ein Baustein sein, um Cybergrooming einzudämmen, jedoch bedarf es hier klarer juristischer und ethischer Regelungen, da eine Überwachung der Online-Kommunikation – der Inhalts- oder Metadaten – ein starker Eingriff ist und bleibt (Wachs & Bock, 2023, S. 125).

Die ungewollte Konfrontation mit sexualisiertem Bildmaterial und sexistischen Beleidigungen im digitalen Raum sind normale, ubiquitäre Phänomene (Meier, 2023, S. 857 f.). Bei allen Sorgen, Risiken und Alarmismus, der zum Teil in der Öffentlichkeit aufgrund dieser Ubiquität vorherrscht, sollte nicht vergessen werden, dass die meisten Onlineerfahrungen von Minderjährigen positiv sind. Wie „normal“ Cybergrooming ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine minderjährige Person im Laufe ihrer digitalen Aktivitäten, auf verschiedene Arten von Cybergrooming trifft – Aufforderung zum Versenden von Nacktbildern, Drohungen, Erpressungen etc. – als hoch und wahrscheinlich einzuschätzen. Die Dauer und Intensität der digitalen Kommunikation macht es wahrscheinlich, dass Minderjährige mit Cybergrooming konfrontiert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die minderjährigen Internetnutzer:innen selbst, aber auch die Eltern, Lehrenden, Polizist:innen usw. sich den Chancen und Risiken des digitalen Raumes bewusst sind. Und dazu gehört eben auch das Wissen um Cybergrooming.

Literaturverzeichnis

- Alexiou, E. (2018). *Cyber-Grooming: Eine kriminologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung* (Bd. 6019). Peter Lang. <https://doi.org/10.3726/b14449>
- Baumgartner, C. (2023). Digitale Polizeiarbeit in der Zukunft. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie - Theorien, Methoden, Erscheinungsformen. Handbuch Cyberkriminologie 2: Phänomene und Auswirkungen* (S. 613–647). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bergmann, M. C. & Baier, D. (2016). Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. *Rechtspsychologie*, 2(2), 172–189.
- Biedermann, J. & Rüdiger, T.-G. (2021). Der sexuelle Missbrauch von Kindern und kinderpornografische Delikte – Längerfristige Entwicklungsverläufe und ein empirischer Vergleich verschiedener Fallgruppen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104(4), 375–393. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0107>
- Bundeskriminalamt (BKA). (2024a). *PKS 2022 - Zeitreihen*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html (2024, 27. August).
- Bundeskriminalamt (BKA). (2024b). *To5 Grundtabelle - Straftaten mit Tatmittel "Internet" - Fallentwicklung* (V1.0). https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen_node.html (2024, 27. August).
- Bliesener, T. & Schemmel, J. (2023). Editorial: Kriminalität und Digitalisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(1), 1–4. <https://doi.org/10.1515/mks-2023-0001>
- Bonß, W. (2015). Karriere und sozialwissenschaftliche Potenziale des Resilienzbegriffs. In M. Endreß & A. Maurer (Hrsg.), *Resilienz im Sozialen: Theoretische und empirische Analysen* (S. 15–31). Springer VS.
- Briken, P. & Richter-Appelt, H. (2010). Sexueller Missbrauch – Betroffene und Täter. *Forum Sexualaufklärung und Familienplanung*(3), 39–44.
- Dekker, A., Koops, T. & Briken, P. (2016). *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien*. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Expertise: UKE Hamburg.
- Döring, N. (2008). Sexualität im Internet. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 21(04), 291–318. <https://doi.org/10.1055/s-0028-1098728>
- Döring, N. (2011). Pornografie-Kompetenz: Definition und Förderung. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 24(03), 228–255. <https://doi.org/10.1055/s-0031-128707>

- Döring, N. (2017). Männliche Sexualität im Digitalzeitalter: Aktuelle Diskurse, Trends und Daten. In A.-N. Ahmad, D. Bardehle, S. Andresen & K. M. Beier (Hrsg.), *Forschung Psychosozial: Bd. 3. Sexualität von Männern* (Originalausgabe, S. 39–76). Psychosozial-Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837973037-39>
- Döring, N. (2019). Sexuelle Aktivitäten im digitalen Kontext. *Psychotherapeut*, 64(5), 374–384. <https://doi.org/10.1007/s00278-019-00371-3>
- Eschenbeck, H. & Lohaus, A. (2022). Bedeutung von Peerbeziehungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gesundheit und Wohlbefinden von Jugendlichen. In A. Heinen, R. Samuel, C. Vögele & H. Willems (Hrsg.), *Wohlbefinden und Gesundheit im Jugendalter* (S. 101–128). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Fischer, T. (2020). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen* (67. Auflage). Beck'sche Kurz-Kommentare: Band 10. C.H. Beck.
- Gabriel, T. (2018). Resilienz. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarbeitete Auflage, S. 1318–1324). Ernst Reinhardt Verlag.
- Huerkamp, D. (2021). Der Bräutigam im Schafspelz: Zur Strafbarkeit des Cybergroomings nach § 176b StGB. *Jugend Medien Schutz-Report*(6).
- IWF. (2018). *Internet Watch Foundation - Trends in Online Child Sexual Exploitation: Examining the Distribution of Captures of Live-streamed Child Sexual Abuse*. https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.iwf.org.uk/media/23jj3nc2/distribution-of-captures-of-live-streamed-child-sexual-abuse-final.pdf&ved=2ahUKEwjLz-zHz9uIAxWcZ_EDHVHeEgAQFnoECB4QAQ&usg=AOvVaw3ON9XvK93w7snwMV2U4Zq_ (2024, 24. September).
- JAMES-Studie (2018). Jugend | Aktivitäten | Medien-Erhebung Schweiz: Ergebnisbericht zur JAMES-Studie 2018, 1–79.
- JIM-Studie. (2023). *JIM-Studie 2023: Jugend, Information, Medien*. <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2023/>
- Kattenberg, T. (2022). Cybergrooming – Politik – (soziale) Medien – Strafe. *Kriminalistik*(2), 82–85.
- Kattenberg, T. (2023). Soziale Medien (als kriminogene Orte) im Lichte einer digitalen Resilienz. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie - Theorien, Methoden, Erscheinungsformen. Handbuch Cyberkriminologie 1: Theorien und Methoden* (S. 157–191). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Katzer, C. (2007). *Gefahr aus dem Netz: Der Internet-Chatroom als neuer Tatort für Bullying und sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen* [Inauguraldissertation]. Universität zu Köln. <https://kups.ub.uni-koeln.de/2152/1/DissertationCatarinaKatzer2007.pdf> (2023, 04. Dezember).
- Kegler, A. (2018). Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in digitalen Medien. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuidier (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (1. Auflage, S. 617–625). Beltz Juventa.
- Klimke, D. (2017). Der Wandel gesellschaftlicher Konstruktionen von Schuld. In T. Fischer & E. Hoven (Hrsg.), *Baden-Badener Strafrechtsgespräche: Band 3. Schuld* (1st ed., S. 43–73). Nomos Verlagsgesellschaft.
- Klimke, D. & Lautmann, R. (2016). Die mediale Konstitution der Moralpanik um die Missbrauchsdelikte. In D. Klimke & R. Lautmann (Hrsg.), *Kriminologisches Journal Beiheft: Bd. 11. Sexualität und Strafe* (S. 223–245). Beltz Juventa.
- Kohout, R., Ikrath, P. & Modelhart, A. (2018). *Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11- bis 18-Jährigen*. https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62adc879-ed91-4b3f-aa95-70b4371b6b86/Bericht_Sexuelle-Belaestigung-und-Gewalt-im-Internet-in-den-Lebenswelten-der-11-bis-18-Jaehrigen.pdf
- Köver, C. (2024). *Chatkontrolle: Zahl der falschen Verdächtigungen stark gestiegen*. <https://netzpolitik.org/2024/chatkontrolle-zahl-der-falschen-verdaechtigungen-stark-gestiegen/>

- Kunz, K.-L. & Singelnstein, T. (2016). *Kriminologie: Eine Grundlegung* (7. Auflage). UTB Recht, Soziologie. Haupt Verlag.
- Lamnek, S. & Vogl, S. (2017). *Theorien abweichenden Verhaltens II: "Moderne" Ansätze*. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter (4. Auflage). UTB Soziologie. Wilhelm Fink.
- Landesanstalt für Medien NRW (2024). Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming: Zentrale Ergebnisse der 4. Befragungswelle 2024, 1–30. <https://www.medienanstalt-nrw.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2024/default-a455c6a6ed/default-8ae3153c8164758c99b5658207373c89/cybergrooming-kinder-wuenschen-sich-mehr-unterstuetzung.html> (2024, 17. Juni).
- Lautmann, R. (1994). *Die Lust am Kind: Portrait des Pädophilen*. Klein.
- Lautmann, R. (2020). *Sexualität - soziokulturell*. <http://www.lautmann.de/sexualit%C3%A4t-soziokulturell/> (2024, 16. Juni).
- Law4School. (2024). *Law4School | Recht in der digitalen Welt*. <https://www.law4school.de/> (2024, 24. Januar)
- LKA M-V. (2017). *Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern: Abschlussbericht*. http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf (2024, 29. August).
- Lorenz, R.-F. (2016). *Salutogenese: Grundwissen für Psychologen, Mediziner, Gesundheits- und Pflegewissenschaftler* (3. Auflage). Ernst Reinhardt Verlag.
- Lto. (2023). *Chatkontrolle: EU-Gutachten sieht Grundrechtsverletzung*. Lto. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/studie-wissenschaftlicher-dienst-europaparlament-chatkontrolle-verletzung-grundrechte-kritik-bundesregierung/> (2024, 24. Januar).
- Lutz, L. (2022). *Instagram-Story von "Kinder digital begleiten"*. <https://www.instagram.com/kinderdigitalbegleiten/?hl=de> (2020, 20. August)
- Meier, B.-D. (2023). Normal und ubiquitär? Digitale Gewalt unter Studierenden. In H. Beisel, T. Verrel, C. Laue, B.-D. Meier, A. Hartmann & D. Hermann (Hrsg.), *Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften* (S. 847–858). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Müller-Johnson, K. (2018). Cyber-Grooming. In J. Gysi & P. Rüegger (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt: Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (1. Auflage, S. 63–72). Hogrefe.
- O'Connell, R. (2003). A typology of child cyberexploitation and online grooming practices. <https://pdfs.semanticscholar.org/898c/0e9791e5d227dd875129ca05cf7cae08d4c4.pdf> (2024, 15. März).
- Pieschl, S. (2018). Ist Medienkompetenz ein protektiver Faktor gegen problematische Mediennutzung? In O. D. Kothgassner & A. Felnhofer (Hrsg.), *UTB Psychologie. Klinische Cyberpsychologie und Cybertherapie* (S. 180–188). Facultas.
- Polizei Baden-Württemberg. (o. J.). *Sonderlaufbahn gehobener Dienst der Cyberkriminalist-innen und Cyberkriminalisten*. <https://sonderlaufbahnen.polizei-bw.de/cyberkriminalist-in/> (2024, 22. Juni).
- Polizei Hessen. (o. J.). *Jetzt Cyberkriminalist/-in werden*. <https://karriere.polizei.hessen.de/Startseite/broker.jsp?uCon=8281f91c-bdb3-0710-a089-074693b8677c&uTem=2de70056-0c0a-6a51-339f-11c102548123> (2024, 22. Juni).
- Popitz, H. (1968). *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens: Dunkelziffer, Norm und Strafe*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.
- Rettenberger, M. & Leuschner, F. (2020). Cyberkriminalität im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Peerbeziehungen: Zur Cyberkriminologie des digitalen sozialen Nahraums. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14(3), 242–250. <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00612-1>
- Rüdiger, T.-G. (2020). *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes: Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming*. Verlag für Polizeiwissenschaften.

- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2023). Bericht zum Vorantreiben der Modernisierung der Landespolizei Schleswig-Holstein: Drucksache 20/1044.
- Schneider, A. (2020). Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming? *Kriminalpolitische Zeitschrift*(3), 137–143. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/05/schneider-versuchsstrafbarkeit-von-cybergrooming-.pdf> (2024, 22. Juni).
- Schulz, A., Bergen, E., Schuhmann, P., Hoyer, J. & Santtila, P. (2016). Online Sexual Solicitation of Minors. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 53(2), 165–188. <https://doi.org/10.1177/0022427815599426>
- Steinmaurer, T. (2019). Digitale Resilienz im Zeitalter der Datafication. In M. Litschka & L. Krainer (Hrsg.), *Ethik in mediatisierten Welten. Der Mensch im digitalen Zeitalter: Zum Zusammenhang von Ökonomisierung, Digitalisierung und Mediatisierung* (S. 31–47). Springer VS.
- Stelzmann, D., Amelung, T. & Kuhle, L. F. (2020). Grooming-Umgebungen von pädophilen und hebe- philen Männern in Deutschland: Erste Ergebnisse einer qualitativen Befragung. In T.-G. Rüdiger & P. S. Bayerl (Hrsg.), *Cyberkriminologie: Kriminologie für das digitale Zeitalter* (1st ed. 2020, S. 475–485). Springer Fachmedien Wiesbaden; Imprint: Springer VS.
- Stoiber, C. (2020). "Cyber-Grooming" aus empirischer und strafrechtlicher Sicht (1. Auflage, Band 20). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783748906728>
- Suler, J. (2004). The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology and behavior*, 7(3), 321–326.
- Vobbe, F. (2018). Cyberspace und sexualisierte Gewalt. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuidier (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (1. Auflage, S. 306–314). Beltz Juventa.
- Wachs, S. (2014). Cybergrooming - Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlinevikt- misierung. Vorab-Onlinepublikation. <https://doi.org/10.3262/EE018140331>
- Wachs, S. (2017). *Gewalt im Netz: Studien über Risikofaktoren von Cyberbullying, Cybergrooming und Poly-Cyberviktisierung unter Jugendlichen aus vier Ländern. Schriftenreihe Studien zur Kindheits- und Jugendforschung*. Verlag Dr. Kovač.
- Wachs, S. & Bock, S. (2023). Cybergrooming: Wenn Jugendliche online sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt erfahren. In K. Biesel, P. Burkhard, R. Heeg & O. Steiner (Hrsg.), *Digitale Kindeswohlge- fährdung: Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit* (110-131). Verlag Barbara Budrich.
- Wachs, S., Jiskrova, G. K., Vazsonyi, A. T., Wolf, K. D. & Junger, M. (2016). A cross-national study of direct and indirect effects of cyberbullying on cybergrooming victimization via self-esteem. *Psicología Educativa*, 22(1), 61–70. <https://doi.org/10.1016/j.pse.2016.01.002>
- Wachs, S., Michelsen, A., Wright, M. F., Gámez-Guadix, M., Almendros, C., Kwon, Y., Na, E.-Y., Sitti- chai, R., Singh, R., Biswal, R., Görzig, A. & Yanagida, T. (2020). A Routine Activity Approach to Understand Cybergrooming Victimization Among Adolescents from Six Countries. *Cyberpsychol- ogy, behavior and social networking*, 23(4), 218–224.
- Wachs, S., Wolf, K. D. & Pan, C.-C. (2012). Cybergrooming: Risk factors, coping strategies and associa- tions with cyberbullying. *Psicothema*, 24(4), 628–633.
- Webster, S., Davidson, J., Bifulco, A., Gottschalk, P., Caretti, V., Pham, T., Grove-Hills, J., Turley, C., Tompkins, C., Ciulla, S., Milazzo, V., Schimmenti, A. & Craparo, G. (2012). *European Online Grooming Project - Final Report*. https://www.researchgate.net/publication/257941820_European_Online_Grooming_Project_-_Final_Report (2024, 17. Juni).
- Weller, K. (2013). *PARTNER 4: Sexualität & Partnerschaft ostdeutscher Jugendlicher im historischen Vergleich*. https://www.ifas-home.de/downloads/PARTNER4_Handout_06%2006.pdf (2024, 16. Juni).
- Whittle, H. & Hamilton-Giachritsis, C. (2014). In Their Own Words: Young Peoples' Vulnerabilities to Being Groomed and Sexually Abused Online. *Psychology*, 05(10), 1185–1196. <https://doi.org/10.4236/psych.2014.510131>

Whittle, H., Hamilton-Giachritsis, C., Beech, A. & Collings, G. (2013). A review of young people's vulnerabilities to online grooming. *Aggression and Violent Behavior*, 18(1), 135–146. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2012.11.008>

Kontakt | Contact

Tom Kattenberg | Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern | Gastdozent an der Hochschule Mannheim | Doktorand an der DHPol in Münster | tom.kattenberg@gmail.com